

Gesetzesentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes **zu dem Übereinkommen vom 4. August 1995** **zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens** **der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982** **über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden** **Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische**

A. Zielsetzung

Das Übereinkommen soll die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische durch die wirksame Durchführung der maßgeblichen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens sichern.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz werden die Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens geschaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand bei Bund und Ländern, da das Übereinkommen im Rahmen der Durchführung des geltenden gemeinschaftlichen Fischereirechts mit verwaltet werden wird. Die Gemeinden werden durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und besonders das Verbraucherpreisniveau. Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (322) – 731 05 – Fi 64/99

Berlin, den 10. Dezember 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 4. August 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 745. Sitzung am 26. November 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Gerhard Schröder

Entwurf

**Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 4. August 1995
zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens
der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982
über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden
Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in New York am 28. August 1996 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 4. August 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 40 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da das Gesetz Vorschriften enthält, die das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regeln.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 40 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Ziel dieses Übereinkommens ist die Sicherung der langfristigen Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische durch die wirksame Durchführung der maßgeblichen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982. Hinsichtlich der Fischerei besteht eine ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaften, die auch ihrerseits das Übereinkommen ratifizieren werden. Das Übereinkommen enthält aber gleichermaßen Pflichten mit Hinblick auf die erforderlichen flankierenden Kontrollen der Fischerei durch die Flaggenstaaten und die Hafenstaaten. Solche Kontrollen liegen aber nicht in der Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaften; hierfür sind vielmehr die Mitgliedstaaten zuständig. Wegen dieser vom Übereinkommen umfaßten „gemischten Zuständigkeiten“ muß die Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen ebenfalls ratifizieren, damit seine wirksame Durchführung gewährleistet werden kann.

Etwa erforderliche weitere innerstaatliche Durchführungsregelungen können auf Grund der Ermächtigung des § 2 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2614), durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Somit erübrigt sich die Aufnahme einer entsprechenden Ermächtigung in dieses Vertragsgesetz. Es ist jedoch davon auszugehen, daß die Durchführung dieses Übereinkommens mit Hinblick auf die Fischerei im Zuge der Durchführung des gemeinschaftlichen Fischereirechts insgesamt mit verwaltet werden wird.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und besonders das Verbraucherpreisniveau. Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

Übereinkommen
zur Durchführung der Bestimmungen
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982
über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden
Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

Agreement
for the Implementation of the Provisions
of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982
relating to the Conservation and Management of Straddling Fish Stocks
and Highly Migratory Fish Stocks

(Übersetzung)

The States Parties to this Agreement,	Die Vertragsstaaten des Übereinkommens –
Recalling the relevant provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982,	eingedenk der einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982,
Determined to ensure the long-term conservation and sustainable use of straddling fish stocks and highly migratory fish stocks,	in dem festen Willen, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sicherzustellen,
Resolved to improve cooperation between States to that end,	in dem Entschluß, die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu diesem Zweck zu verbessern,
Calling for more effective enforcement by flag States, port States and coastal States of the conservation and management measures adopted for such stocks,	mit der Aufforderung, daß Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten die für diese Bestände beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen wirksamer durchsetzen,
Seeking to address in particular the problems identified in chapter 17, programme area C, of Agenda 21 adopted by the United Nations Conference on Environment and Development, namely, that the management of high seas fisheries is inadequate in many areas and that some resources are overutilized; noting that there are problems of unregulated fishing, over-capitalization, excessive fleet size, vessel reflagging to escape controls, insufficiently selective gear, unreliable databases and lack of sufficient cooperation between States,	in dem Bestreben, sich insbesondere den in Kapitel 17 Programmbereich C der von der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21 festgestellten Problemen zu widmen, das heißt der Tatsache, daß die Bewirtschaftung der Fischerei auf Hoher See in vielen Gebieten unzureichend ist und einige Ressourcen übermäßig genutzt sind, sowie im Hinblick auf die Probleme im Zusammenhang mit unregelter Fangtätigkeit, übermäßiger Ausrüstung, übergroßen Flottenbeständen, der Umlaggung von Schiffen, um Kontrollen zu entgehen, nicht ausreichend selektiven Fanggeräten, unzuverlässigen Datenbanken und einem Mangel an ausreichender Zusammenarbeit zwischen den Staaten,
Committing themselves to responsible fisheries,	mit der Verpflichtung, ihre Fischerei verantwortungsvoll auszuüben,
Conscious of the need to avoid adverse impacts on the marine environment, preserve biodiversity, maintain the integrity of marine ecosystems and minimize the risk of long-term or irreversible effects of fishing operations,	eingedenk der Notwendigkeit, nachteilige Auswirkungen auf die Meeresumwelt zu vermeiden, die biologische Vielfalt zu bewahren, die Meeresökosysteme unversehrt zu lassen und die Gefahr langfristiger oder unumkehrbarer Auswirkungen durch Fischereitätigkeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken,
Recognizing the need for specific assistance, including financial, scientific and technological assistance, in order that developing States can participate effectively in the conservation, management and sustainable use of straddling fish stocks and highly migratory fish stocks,	in der Erkenntnis, daß besondere Hilfsmaßnahmen, auch im finanziellen, wissenschaftlichen und technologischen Bereich erforderlich sind, damit Entwicklungsstaaten sich wirksam an der Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische beteiligen können,
Convinced that an agreement for the implementation of the relevant provisions of the Convention would best serve these purposes and contribute to the maintenance of international peace and security,	in der Überzeugung, daß ein Übereinkommen zur Durchführung der maßgeblichen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens diesen Zielen am besten gerecht werden würde und einen Beitrag zur Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leisten könnte,

Affirming that matters not regulated by the Convention or by this Agreement continue to be governed by the rules and principles of general international law,

in Bekräftigung der Tatsache, daß für die weder im Seerechtsübereinkommen noch in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten weiterhin die Regeln und Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts gelten –

Have agreed as follows:

haben folgendes vereinbart:

Part I
General Provisions

Teil I
Allgemeine Bestimmungen

Article 1
Use of terms and scope

1. For the purposes of this Agreement:
- (a) "Convention" means the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982;
 - (b) "conservation and management measures" means measures to conserve and manage one or more species of living marine resources that are adopted and applied consistent with the relevant rules of international law as reflected in the Convention and this Agreement;
 - (c) "fish" includes molluscs and crustaceans except those belonging to sedentary species as defined in article 77 of the Convention; and
 - (d) "arrangement" means a cooperative mechanism established in accordance with the Convention and this Agreement by two or more States for the purpose, inter alia, of establishing conservation and management measures in a subregion or region for one or more straddling fish stocks or highly migratory fish stocks.
- 2.
- (a) "States Parties" means States which have consented to be bound by this Agreement and for which the Agreement is in force.
 - (b) This Agreement applies mutatis mutandis:
 - (i) to any entity referred to in article 305, paragraph 1 (c), (d) and (e), of the Convention and
 - (ii) subject to article 47, to any entity referred to as an „international organization“ in Annex IX, article 1, of the Convention
 which becomes a Party to this Agreement, and to that extent "States Parties" refers to those entities.
3. This Agreement applies mutatis mutandis to other fishing entities whose vessels fish on the high seas.

Article 2
Objective

The objective of this Agreement is to ensure the long-term conservation and sustainable use of straddling fish stocks and highly migratory fish stocks through effective implementation of the relevant provisions of the Convention.

Article 3
Application

1. Unless otherwise provided, this Agreement applies to the conservation and management of straddling fish stocks and highly migratory fish stocks beyond areas under national jurisdiction, except that articles 6 and 7 apply also to the conservation

Artikel 1
Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

- (1) Im Sinne dieses Übereinkommens
- a) bedeutet „Seerechtsübereinkommen“ das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982;
 - b) bedeutet „Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen“ Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung einer oder mehrerer Arten lebender Meeresressourcen, die im Einklang mit den in dem Seerechtsübereinkommen und diesem Übereinkommen enthaltenen maßgeblichen Regeln des Völkerrechts beschlossen worden sind und angewendet werden;
 - c) umfaßt „Fisch“ Weich- und Schalentiere mit Ausnahme der zu den sesshaften Arten gehörenden, in Artikel 77 des Seerechtsübereinkommens beschriebenen Lebewesen und
 - d) bedeutet „Vereinbarung“ einen Mechanismus der Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen und diesem Übereinkommen zwischen zwei oder mehr Staaten, unter anderem zu dem Zweck, in einer Subregion oder Region Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung eines oder mehrerer gebietsübergreifender Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische zu ergreifen.
- (2)
- a) „Vertragsstaaten“ bedeutet Staaten, die zugestimmt haben, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, und für die es in Kraft ist.
 - b) Dieses Übereinkommen gilt sinngemäß
 - i) für jeden in Artikel 305 Absatz 1 Buchstaben c, d und e des Seerechtsübereinkommens genannten Rechtsträger und
 - ii) vorbehaltlich des Artikels 47 für jeden in Anlage IX Artikel 1 des Seerechtsübereinkommens als „internationale Organisation“ genannten Rechtsträger,
 der Vertragspartei dieses Übereinkommens wird; insoweit erstreckt sich der Begriff „Vertragsstaaten“ auf solche Rechtsträger.
- (3) Dieses Übereinkommen findet sinngemäß Anwendung auf sonstige Rechtsträger im Fischereisektor, deren Schiffe auf Hoher See Fischfang betreiben.

Artikel 2
Ziel

Ziel dieses Übereinkommens ist die Sicherung der langfristigen Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische durch die wirksame Durchführung der maßgeblichen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens.

Artikel 3
Anwendung

(1) Sofern nichts anderes vorgesehen ist, findet dieses Übereinkommen auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse

and management of such stocks within areas under national jurisdiction, subject to the different legal regimes that apply within areas under national jurisdiction and in areas beyond national jurisdiction as provided for in the Convention.

2. In the exercise of its sovereign rights for the purpose of exploring and exploiting, conserving and managing straddling fish stocks and highly migratory fish stocks within areas under national jurisdiction, the coastal State shall apply *mutatis mutandis* the general principles enumerated in article 5.

3. States shall give due consideration to the respective capacities of developing States to apply articles 5, 6 and 7 within areas under national jurisdiction and their need for assistance as provided for in this Agreement. To this end, Part VII applies *mutatis mutandis* in respect of areas under national jurisdiction.

Article 4

Relationship between this Agreement and the Convention

Nothing in this Agreement shall prejudice the rights, jurisdiction and duties of States under the Convention. This Agreement shall be interpreted and applied in the context of and in a manner consistent with the Convention.

Part II

Conservation and Management of Straddling Fish Stocks and Highly Migratory Fish Stocks

Article 5

General principles

In order to conserve and manage straddling fish stocks and highly migratory fish stocks, coastal States and States fishing on the high seas shall, in giving effect to their duty to cooperate in accordance with the Convention:

- (a) adopt measures to ensure long-term sustainability of straddling fish stocks and highly migratory fish stocks and promote the objective of their optimum utilization;
- (b) ensure that such measures are based on the best scientific evidence available and are designed to maintain or restore stocks at levels capable of producing maximum sustainable yield, as qualified by relevant environmental and economic factors, including the special requirements of developing States, and taking into account fishing patterns, the interdependence of stocks and any generally recommended international minimum standards, whether subregional, regional or global;
- (c) apply the precautionary approach in accordance with article 6;
- (d) assess the impacts of fishing, other human activities and environmental factors on target stocks and species belonging to the same ecosystem or associated with or dependent upon the target stocks;
- (e) adopt, where necessary, conservation and management measures for species belonging to the same ecosystem or associated with or dependent upon the target stocks, with a view to maintaining or restoring populations of such species

Anwendung; die Artikel 6 und 7 finden jedoch auch auf die Erhaltung und Bewirtschaftung solcher Bestände innerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse nach Maßgabe der verschiedenen im Seerechtsübereinkommen vorgesehenen Rechtsordnungen innerhalb und außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse Anwendung.

(2) Bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zum Zwecke der Erforschung und Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische in Gebieten nationaler Hoheitsbefugnisse wendet der Küstenstaat die in Artikel 5 aufgeführten allgemeinen Grundsätze sinngemäß an.

(3) Die Staaten berücksichtigen gebührend die jeweiligen Fähigkeiten von Entwicklungsstaaten, die Artikel 5, 6 und 7 in den Gebieten nationaler Hoheitsbefugnisse anzuwenden, sowie ihren Bedarf an Unterstützung, wie sie in diesem Übereinkommen vorgesehen ist. Zu diesem Zweck findet Teil VII sinngemäß auf Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse Anwendung.

Artikel 4

Verhältnis zwischen diesem Übereinkommen und dem Seerechtsübereinkommen

Dieses Übereinkommen läßt die Rechte, Hoheitsbefugnisse und Pflichten der Staaten aus dem Seerechtsübereinkommen unberührt. Das Übereinkommen wird im Zusammenhang und in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen ausgelegt und angewendet.

Teil II

Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

Artikel 5

Allgemeine Grundsätze

Zur Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische kommen die Küstenstaaten und die auf Hoher See Fischfang betreibenden Staaten ihren Pflichten zur Zusammenarbeit aus dem Seerechtsübereinkommen dadurch nach, daß sie

- a) Maßnahmen zur Sicherung der langfristigen nachhaltigen Entwicklung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische treffen und das Ziel ihrer optimalen Nutzung fördern;
- b) dafür sorgen, daß sich diese Maßnahmen auf die besten zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Angaben stützen und darauf gerichtet sind, die Bestände auf einem Stand zu erhalten oder auf diesen zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert, wie er sich im Hinblick auf die in Betracht kommenden Umwelt- und Wirtschaftsfaktoren, einschließlich der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten, ergibt, wobei die Fischereistrukturen, die gegenseitige Abhängigkeit der Bestände sowie alle allgemein empfohlenen internationalen Mindestnormen, gleichviel ob subregionaler, regionaler oder weltweiter Art, zu berücksichtigen sind;
- c) den Vorsorgeansatz nach Artikel 6 anwenden;
- d) die Auswirkungen der Fischerei, sonstiger Tätigkeiten des Menschen und der Umweltfaktoren auf die Zielbestände und -arten beurteilen, die zu demselben Ökosystem gehören oder mit den Zielbeständen vergesellschaftet oder von ihnen abhängig sind;
- e) soweit erforderlich, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für Arten ergreifen, die zu demselben Ökosystem wie die Zielarten gehören oder mit ihnen vergesellschaftet oder von ihnen abhängig sind, um die Populationen dieser Arten

- above levels at which their reproduction may become seriously threatened;
- (f) minimize pollution, waste, discards, catch by lost or abandoned gear, catch of non-target species, both fish and non-fish species, (hereinafter referred to as non-target species) and impacts on associated or dependent species, in particular endangered species, through measures including, to the extent practicable, the development and use of selective, environmentally safe and cost-effective fishing gear and techniques;
- (g) protect biodiversity in the marine environment;
- (h) take measures to prevent or eliminate overfishing and excess fishing capacity and to ensure that levels of fishing effort do not exceed those commensurate with the sustainable use of fishery resources;
- (i) take into account the interests of artisanal and subsistence fishers;
- (j) collect and share, in a timely manner, complete and accurate data concerning fishing activities on, inter alia, vessel position, catch of target and non-target species and fishing effort, as set out in Annex I, as well as information from national and international research programmes;
- (k) promote and conduct scientific research and develop appropriate technologies in support of fishery conservation and management; and
- (l) implement and enforce conservation and management measures through effective monitoring, control and surveillance.
- über einem Stand zu erhalten oder auf diesen zurückzuführen, auf dem ihre Fortpflanzung nicht ernstlich gefährdet wird;
- f) Verschmutzung, Abfall, Rückwürfe, Fänge durch verlorengangene oder aufgegebene Fanggeräte, Fänge von Nichtzielarten, sowohl Fischarten als auch andere Arten (im folgenden als Nichtzielarten bezeichnet) sowie die Auswirkungen auf vergesellschaftete oder abhängige Arten, vor allem die bedrohten Arten durch Maßnahmen auf ein Mindestmaß beschränken, die auch soweit möglich die Entwicklung und Verwendung von selektiven, umweltschonenden und kostengünstigen Fanggeräten und -methoden einschließen;
- g) die biologische Vielfalt in der Meeresumwelt schützen;
- h) Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung des Überfischens und überhöhter Fangkapazitäten ergreifen und dafür sorgen, daß der Fischereiaufwand nicht ein Maß erreicht, das mit der nachhaltigen Nutzung der Fischereiresourcen unvereinbar ist;
- i) Interessen der handwerklichen Fischerei und der Subsistenzfischerei berücksichtigen;
- j) zu gegebener Zeit vollständige und genaue Daten über Fischereitätigkeiten, unter anderem über die Position der Schiffe, die Fangmenge von Ziel- und Nichtzielarten und den Fischereiaufwand, wie in Anlage I vorgesehen, sowie die aus nationalen und internationalen Forschungsprogrammen gewonnenen Informationen sammeln und gemeinsam nutzen;
- k) wissenschaftliche Forschung fördern und betreiben und geeignete Technologien zur Unterstützung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Fischerei entwickeln und
- l) Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch wirksame Überwachung, Kontrolle und Aufsicht anwenden und durchsetzen.

Article 6

Application of the precautionary approach

1. States shall apply the precautionary approach widely to conservation, management and exploitation of straddling fish stocks and highly migratory fish stocks in order to protect the living marine resources and preserve the marine environment.
2. States shall be more cautious when information is uncertain, unreliable or inadequate. The absence of adequate scientific information shall not be used as a reason for postponing or failing to take conservation and management measures.
3. In implementing the precautionary approach, States shall:
- (a) improve decision-making for fishery resource conservation and management by obtaining and sharing the best scientific information available and implementing improved techniques for dealing with risk and uncertainty;
- (b) apply the guidelines set out in Annex II and determine, on the basis of the best scientific information available, stock-specific reference points and the action to be taken if they are exceeded;
- (c) take into account, inter alia, uncertainties relating to the size and productivity of the stocks, reference points stock condition in relation to such reference points, levels and distribution of fishing mortality and the impact of fishing activities on non-target and associated or dependent species, as well as existing and predicted oceanic, environmental and socio-economic conditions; and

Artikel 6

Anwendung des Vorsorgeansatzes

- (1) Die Staaten wenden den Vorsorgeansatz weitgehend auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische an, um die lebenden Meeresressourcen zu schützen und die Meeresumwelt zu erhalten.
- (2) Die Staaten lassen größere Vorsicht walten, wenn Informationen ungesichert, nicht verlässlich oder unzureichend sind. Fehlen ausreichende wissenschaftliche Informationen, so darf das nicht als Grund dafür gelten, die Einleitung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen aufzuschieben oder zu unterlassen.
- (3) Zur Umsetzung des Vorsorgeansatzes
- a) verbessern die Staaten die Entscheidungsfindung für die Erhaltung und Bewirtschaftung von Fischereiresourcen durch die Sammlung und gemeinsame Nutzung der besten zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Informationen und die Anwendung verbesserter Methoden für den Umgang mit Risiken und Unsicherheiten;
- b) wenden die Staaten die in Anlage II aufgeführten Richtlinien an und legen auf der Grundlage der besten zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Informationen bestandsspezifische Bezugswerte und die bei ihrer Überschreitung erforderlichen Maßnahmen fest;
- c) berücksichtigen die Staaten unter anderem Unsicherheiten in bezug auf die Größe und Produktivität der Bestände, die Bezugswerte, den Zustand eines Bestands bezogen auf diese Bezugswerte, das Ausmaß und die Verteilung der durch die Fischerei verursachten Sterblichkeit und die Auswirkungen der Fischereitätigkeit auf Nichtzielarten und damit vergesellschaftete oder davon abhängige Arten sowie bestehende und erwartete Meeres-, Umwelt- und sozioökonomische Bedingungen, und

(d) develop data collection and research programmes to assess the impact of fishing on non-target and associated or dependent species and their environment, and adopt plans which are necessary to ensure the conservation of such species and to protect habitats of special concern.

4. States shall take measures to ensure that, when reference points are approached, they will not be exceeded. In the event that they are exceeded, States shall, without delay, take the action determined under paragraph 3 (b) to restore the stocks.

5. Where the status of target stocks or non-target or associated or dependent species is of concern, States shall subject such stocks and species to enhanced monitoring in order to review their status and the efficacy of conservation and management measures. They shall revise those measures regularly in the light of new information.

6. For new or exploratory fisheries, States shall adopt as soon as possible cautious conservation and management measures, including, inter alia, catch limits and effort limits. Such measures shall remain in force until there are sufficient data to allow assessment of the impact of the fisheries on the long-term sustainability of the stocks, whereupon conservation and management measures based on that assessment shall be implemented. The latter measures shall, if appropriate, allow for the gradual development of the fisheries.

7. If a natural phenomenon has a significant adverse impact on the status of straddling fish stocks or highly migratory fish stocks, States shall adopt conservation and management measures on an emergency basis to ensure that fishing activity does not exacerbate such adverse impact. States shall also adopt such measures on an emergency basis where fishing activity presents a serious threat to the sustainability of such stocks. Measures taken on an emergency basis shall be temporary and shall be based on the best scientific evidence available.

Article 7

Compatibility of conservation and management measures

1. Without prejudice to the sovereign rights of coastal States for the purpose of exploring and exploiting, conserving and managing the living marine resources within areas under national jurisdiction as provided for in the Convention, and the right of all States for their nationals to engage in fishing on the high seas in accordance with the Convention:

(a) with respect to straddling fish stocks, the relevant coastal States and the States whose nationals fish for such stocks in the adjacent high seas area shall seek, either directly or through the appropriate mechanisms for cooperation provided for in Part III, to agree upon the measures necessary for the conservation of these stocks in the adjacent high seas area;

(b) with respect to highly migratory fish stocks the relevant coastal States and other States whose nationals fish for such stocks in the region shall cooperate, either directly or through the appropriate mechanisms for cooperation provided for in Part III, with a view to ensuring conservation and promoting the objective of optimum utilization of such stocks throughout the region, both within and beyond the areas under national jurisdiction.

2. Conservation and management measures established for the high seas and those adopted for areas under national jurisdiction shall be compatible in order to ensure conservation and

d) entwickeln die Staaten Datenerhebungs- und Forschungsprogramme zur Beurteilung der Auswirkungen der Fischerei auf Nichtzielarten und damit vergesellschaftete oder davon abhängige Arten und ihre Umwelt und beschließen Pläne, die zur Sicherung der Erhaltung dieser Arten und zum Schutz bedrohter Lebensräume erforderlich sind.

(4) Die Staaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß bei Annäherung an die Bezugswerte diese nicht überschritten werden. Werden sie überschritten, so ergreifen die Staaten unverzüglich die in Absatz 3 Buchstabe b zur Erholung der Bestände festgelegten Maßnahmen.

(5) Gibt der Zustand der Zielbestände oder der Nichtzielbestände oder damit vergesellschafteten oder davon abhängigen Arten Anlaß zur Besorgnis, so verstärken die Staaten die Überwachung dieser Bestände und Arten, um ihren Zustand und die Wirksamkeit der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu überprüfen. Sie überprüfen diese Maßnahmen regelmäßig angesichts neuer Informationen.

(6) Für neue oder der Erforschung dienende Fischerei beschließen die Staaten so bald wie möglich vorsorgliche Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, zu denen unter anderem Fangbeschränkungen und Fischereiaufwandsbeschränkungen gehören. Diese Maßnahmen bleiben so lange in Kraft, bis genügend Daten vorliegen, die eine Beurteilung der Auswirkungen der Fischerei auf die langfristige nachhaltige Entwicklung der Bestände zulassen; danach werden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Grundlage dieser Beurteilung durchgeführt. Letztere Maßnahmen lassen gegebenenfalls eine schrittweise Weiterentwicklung der Fischerei zu.

(7) Hat ein Naturereignis beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf den Zustand von gebietsübergreifenden Fischbeständen oder weit wandernder Fische, so beschließen die Staaten Sofortmaßnahmen zu ihrer Erhaltung und Bewirtschaftung, um sicherzustellen, daß die Fischereitätigkeit diese nachteiligen Auswirkungen nicht noch verstärkt. Die Staaten beschließen auch dann Sofortmaßnahmen, wenn die Fischereitätigkeit eine erste Bedrohung für die Nachhaltigkeit dieser Bestände darstellt. Sofortmaßnahmen sind vorübergehender Art und stützen sich auf die besten zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Angaben.

Artikel 7

Vereinbarkeit von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Unbeschadet der im Seerechtsübereinkommen vorgesehenen souveränen Rechte der Küstenstaaten zum Zweck der Erforschung, Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen in den Gebieten nationaler Hoheitsbefugnisse sowie des Rechtes aller Staaten, ihren Angehörigen den Fischfang auf Hoher See in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen zu erlauben,

a) bemühen sich hinsichtlich der gebietsübergreifenden Fischbestände die betreffenden Küstenstaaten sowie die Staaten, deren Angehörige diese Bestände in den an die Hohe See angrenzenden Gebieten befischen, unmittelbar oder durch die in Teil III vorgesehenen geeigneten Mechanismen der Zusammenarbeit darum, die für die Erhaltung dieser Bestände in den an die Hohe See angrenzenden Gebieten erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren;

b) arbeiten hinsichtlich der Bestände weit wandernder Fische die betreffenden Küstenstaaten und die anderen Staaten, deren Angehörige diese Bestände in der Region befischen, unmittelbar oder durch die in Teil III vorgesehenen geeigneten Mechanismen der Zusammenarbeit zusammen, um die Erhaltung dieser Bestände sicherzustellen und das Ziel ihrer optimalen Nutzung in der gesamten Region, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnis, zu fördern.

(2) Die für die Hohe See und die Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen müssen miteinander vereinbar sein, damit die Erhaltung

management of the straddling fish stocks and highly migratory fish stocks in their entirety. To this end, coastal States and States fishing on the high seas have a duty to cooperate for the purpose of achieving compatible measures in respect of such stocks. In determining compatible conservation and management measures, States shall:

- (a) take into account the conservation and management measures adopted and applied in accordance with article 61 of the Convention in respect of the same stocks by coastal States within areas under national jurisdiction and ensure that measures established in respect of such stocks for the high seas do not undermine the effectiveness of such measures;
- (b) take into account previously agreed measures established and applied for the high seas in accordance with the Convention in respect of the same stocks by relevant coastal States and States fishing on the high seas;
- (c) take into account previously agreed measures established and applied in accordance with the Convention in respect of the same stocks by a subregional or regional fisheries management organization or arrangement;
- (d) take into account the biological unity and other biological characteristics of the stocks and the relationships between the distribution of the stocks, the fisheries and the geographical particularities of the region concerned, including the extent to which the stocks occur and are fished in areas under national jurisdiction;
- (e) take into account the respective dependence of the coastal States and the States fishing on the high seas on the stocks concerned, and
- (f) ensure that such measures do not result in harmful impact on the living marine resources as a whole.

3. In giving effect to their duty to cooperate, States shall make every effort to agree on compatible conservation and management measures within a reasonable period of time.

4. If no agreement can be reached within a reasonable period of time, any of the States concerned may invoke the procedures for the settlement of disputes provided for in Part VIII.

5. Pending agreement on compatible conservation and management measures, the States concerned, in a spirit of understanding and cooperation, shall make every effort to enter into provisional arrangements of a practical nature. In the event that they are unable to agree on such arrangements, any of the States concerned may, for the purpose of obtaining provisional measures, submit the dispute to a court or tribunal in accordance with the procedures for the settlement of disputes provided for in Part VIII.

6. Provisional arrangements or measures entered into or prescribed pursuant to paragraph 5 shall take into account the provisions of this Part, shall have due regard to the rights and obligations of all States concerned, shall not jeopardize or hamper the reaching of final agreement on compatible conservation and management measures and shall be without prejudice to the final outcome of any dispute settlement procedure.

7. Coastal States shall regularly inform States fishing on the high seas in the subregion or region, either directly or through appropriate subregional or regional fisheries management organizations or arrangements, or through other appropriate means,

und die Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische in ihrer Gesamtheit gewährleistet sind. Zu diesem Zweck sind die Küstenstaaten und die auf Hoher See Fischfang betreibenden Staaten zur Zusammenarbeit verpflichtet, um Maßnahmen, die miteinander vereinbar sind, für diese Bestände zu erreichen. Bei der Festlegung solcher Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen werden die Staaten

- a) die nach Artikel 61 des Seerechtsübereinkommens für dieselben Bestände durch Küstenstaaten innerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse bereits beschlossenen und angewendeten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen berücksichtigen und sicherstellen, daß die für solche Bestände auf Hoher See festgelegten Maßnahmen nicht die Wirksamkeit solcher Maßnahmen beeinträchtigen;
- b) bereits vereinbarte Maßnahmen berücksichtigen, die in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen für dieselben Bestände von den betreffenden Küstenstaaten und den auf Hoher See Fischfang betreibenden Staaten festgelegt worden sind und angewendet werden;
- c) bereits vereinbarte Maßnahmen berücksichtigen, die in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen für dieselben Bestände von einer subregionalen oder regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung festgelegt worden sind und angewendet werden;
- d) die biologische Einheit und sonstige biologische Merkmale der Bestände berücksichtigen sowie die Beziehungen zwischen der Verteilung der Bestände, der Fischerei und den geographischen Besonderheiten der betreffenden Region, einschließlich der Größenordnung, in der die jeweiligen Bestände in Gebieten nationaler Hoheitsbefugnisse vorkommen und befischt werden;
- e) die jeweilige Abhängigkeit der Küstenstaaten und der auf Hoher See Fischfang betreibenden Staaten von den betreffenden Beständen berücksichtigen und
- f) sicherstellen, daß diese Maßnahmen nicht zu schädlichen Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen insgesamt führen.

(3) Um ihrer Pflicht zur Zusammenarbeit nachzukommen, bemühen sich die Staaten nach besten Kräften, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu einigen, die miteinander vereinbar sind.

(4) Kommt innerhalb einer angemessenen Frist eine Einigung nicht zustande, so kann jeder der beteiligten Staaten auf die in Teil VIII vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zurückgreifen.

(5) Bis zum Abschluß einer Übereinkunft über Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die miteinander vereinbar sind, bemühen sich die beteiligten Staaten nach besten Kräften und im Geist der Verständigung und Zusammenarbeit, vorläufige Vereinbarungen praktischer Art zu treffen. Können sie sich auf solche Vereinbarungen nicht einigen, so kann jeder der beteiligten Staaten mit dem Ziel, eine Einigung über diese vorläufigen Maßnahmen herbeizuführen, die Streitigkeit einem Gerichtshof über Gericht in Übereinstimmung mit den in Teil VIII vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten unterbreiten.

(6) Die getroffenen vorläufigen Vereinbarungen oder die nach Absatz 5 vorgeschriebenen Bewirtschaftungsmaßnahmen müssen mit diesem Teil vereinbar sein und die Rechte und Pflichten aller beteiligten Staaten in angemessener Weise berücksichtigen; sie dürfen den Abschluß einer endgültigen Übereinkunft über Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die miteinander vereinbar sind, nicht gefährden oder behindern und müssen das endgültige Ergebnis eines Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten unberührt lassen.

(7) Die Küstenstaaten unterrichten regelmäßig die in der Subregion oder Region auf Hoher See Fischfang betreibenden Staaten unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirt-

of the measures they have adopted for straddling fish stocks and highly migratory fish stocks within areas under their national jurisdiction.

8. States fishing on the high seas shall regularly inform other interested States, either directly or through appropriate subregional or regional fisheries management organizations or arrangements, or through other appropriate means, of the measures they have adopted for regulating the activities of vessels flying their flag which fish for such stocks on the high seas.

Part III

Mechanisms for International Cooperation concerning Straddling Fish Stocks and Highly Migratory Fish Stocks

Article 8

Cooperation for conservation and management

1. Coastal States and States fishing on the high seas shall, in accordance with the Convention, pursue cooperation in relation to straddling fish stocks and highly migratory fish stocks either directly or through appropriate subregional or regional fisheries management organizations or arrangements, taking into account the specific characteristics of the subregion or region, to ensure effective conservation and management of such stocks.

2. States shall enter into consultations in good faith and without delay, particularly where there is evidence that the straddling fish stocks and highly migratory fish stocks concerned may be under threat of over-exploitation or where a new fishery is being developed for such stocks. To this end, consultations may be initiated at the request of any interested State with a view to establishing appropriate arrangements to ensure conservation and management of the stocks. Pending agreement on such arrangements, States shall observe the provisions of this Agreement and shall act in good faith and with due regard to the rights, interests and duties of other States.

3. Where a subregional or regional fisheries management organization or arrangement has the competence to establish conservation and management measures for particular straddling fish stocks or highly migratory fish stocks, States fishing for the stocks on the high seas and relevant coastal States shall give effect to their duty to cooperate by becoming members of such organization or participants in such arrangement, or by agreeing to apply the conservation and management measures established by such organization or arrangement. States having a real interest in the fisheries concerned may become members of such organization or participants in such arrangement. The terms of participation in such organization or arrangement shall not preclude such States from membership or participation; nor shall they be applied in a manner which discriminates against any State or group of States having a real interest in the fisheries concerned.

4. Only those States which are members of such an organization or participants in such an arrangement, or which agree to apply the conservation and management measures established by such organization or arrangement, shall have access to the fishery resources to which those measures apply.

5. Where there is no subregional or regional fisheries management organization or arrangement to establish conservation and

schaftung oder sonstige geeignete Mittel über die von ihnen beschlossenen Maßnahmen im Zusammenhang mit gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische innerhalb der Gebiete ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse.

(8) Die auf Hoher See Fischfang betreibenden Staaten unterrichten regelmäßig andere interessierte Staaten unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung oder sonstige geeignete Mittel über die von ihnen beschlossenen Maßnahmen zur Regelung der Tätigkeiten von Schiffen, die ihre Flagge führen und solche Bestände auf Hoher See befischen.

Teil III

Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit in bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische

Artikel 8

Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung

(1) Die Küstenstaaten und die auf Hoher See Fischfang betreibenden Staaten bemühen sich in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen um eine Zusammenarbeit in bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Subregion oder Region, um die wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen.

(2) Die Staaten nehmen in redlicher Absicht umgehend Konsultationen auf, vor allem wenn Beweise dafür vorliegen, daß die gebietsübergreifenden Fischbestände und die Bestände weit wandernder Fische durch übermäßige Nutzung gefährdet sein könnten oder wenn eine neue Fischerei für diese Bestände entwickelt wird. Zu diesem Zweck können auf Ersuchen jedes interessierten Staates Konsultationen aufgenommen werden, um geeignete Vereinbarungen zur Sicherung der Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände zu treffen. Bis diese Vereinbarungen getroffen werden, beachten die Staaten dieses Übereinkommen und handeln nach Treu und Glauben und unter angemessener Berücksichtigung der Rechte, Interessen und Pflichten anderer Staaten.

(3) Ist eine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung befugt, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für bestimmte gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu treffen, so erfüllen die diese Bestände auf Hoher See befischenden Staaten und die betreffenden Küstenstaaten ihre Pflicht zur Zusammenarbeit, indem sie Mitglied der Organisation werden, sich an der Vereinbarung beteiligen oder der Anwendung der im Rahmen dieser Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen. Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, können Mitglied einer solchen Organisation oder Teilnehmer einer solchen Vereinbarung werden. Die Bedingungen für die Zulassung zu der Organisation oder Vereinbarung dürfen die Mitgliedschaft oder Teilnahme dieser Staaten nicht verhindern; sie dürfen auch nicht so angewendet werden, daß ein Staat oder eine Gruppe von Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, diskriminiert wird.

(4) Nur die Staaten, die Mitglieder einer solchen Organisation oder Teilnehmer an einer solchen Vereinbarung sind oder die zugestimmt haben, die von dieser Organisation oder dieser Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuwenden, haben Zugang zu den Fischereiresourcen, auf die diese Maßnahmen Anwendung finden.

(5) Ist eine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung zur Festlegung

management measures for a particular straddling fish stock or highly migratory fish stock, relevant coastal States and States fishing on the high seas for such stock in the subregion or region shall cooperate to establish such an organization or enter into other appropriate arrangements to ensure conservation and management of such stock and shall participate in the work of the organization or arrangement.

6. Any State intending to propose that action be taken by an intergovernmental organization having competence with respect to living resources should, where such action would have a significant effect on conservation and management measures already established by a competent subregional or regional fisheries management organization or arrangement, consult through that organization or arrangement with its members or participants. To the extent practicable, such consultation should take place prior to the submission of the proposal to the intergovernmental organization.

Article 9

Subregional and regional fisheries management organizations and arrangements

1. In establishing subregional or regional fisheries management organizations or in entering into subregional or regional fisheries management arrangements for straddling fish stocks and highly migratory fish stocks, States shall agree, inter alia, on:

- (a) the stocks to which conservation and management measures apply, taking into account the biological characteristics of the stocks concerned and the nature of the fisheries involved;
- (b) the area of application, taking into account article 7, paragraph 1, and the characteristics of the subregion or region, including socio-economic, geographical and environmental factors;
- (c) the relationship between the work of the new organization or arrangement and the role, objectives and operations of any relevant existing fisheries management organizations or arrangements; and
- (d) the mechanisms by which the organization or arrangement will obtain scientific advice and review the status of the stocks, including, where appropriate, the establishment of a scientific advisory body.

2. States cooperating in the formation of a subregional or regional fisheries management organization or arrangement shall inform other States which they are aware have a real interest in the work of the proposed organization or arrangement of such cooperation.

Article 10

Functions of subregional and regional fisheries management organizations and arrangements

In fulfilling their obligation to cooperate through subregional or regional fisheries management organizations or arrangements, States shall:

- (a) agree on and comply with conservation and management measures to ensure the long-term sustainability of straddling fish stocks and highly migratory fish stocks;
- (b) agree, as appropriate, on participatory rights such as allocations of allowable catch or levels of fishing effort;
- (c) adopt and apply any generally recommended international minimum standards for the responsible conduct of fishing operations;

von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für einen bestimmten gebietsübergreifenden Fischbestand oder Bestand weit wandernder Fische nicht vorhanden, so arbeiten die betreffenden Küstenstaaten und die auf Hoher See in der Subregion oder Region diese Bestände befischenden Staaten zusammen, um eine solche Organisation zu schaffen, oder gehen sonstige geeignete Vereinbarungen ein, um die Erhaltung und Bewirtschaftung des Bestands sicherzustellen, und sie nehmen an der Arbeit der Organisation oder der Vereinbarung teil.

(6) Jeder Staat, der beabsichtigt vorzuschlagen, daß eine für lebende Ressourcen zuständige zwischenstaatliche Organisation Maßnahmen trifft, soll für den Fall, daß diese Maßnahmen erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen hat, die bereits von einer zuständigen subregionalen oder regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung festgelegt worden sind, über die genannte Organisation oder Vereinbarung mit deren Mitgliedern oder Teilnehmern Konsultationen aufnehmen. Soweit praktisch möglich, sollen diese Konsultationen erfolgen, bevor der Vorschlag der zwischenstaatlichen Organisation vorgelegt wird.

Artikel 9

Subregionale und regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung

(1) Bei der Schaffung subregionaler oder regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung für gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische einigen sich die Staaten unter anderem

- a) auf die Bestände, auf welche die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen Anwendung finden, unter Berücksichtigung ihrer biologischen Merkmale und der Art der davon betroffenen Fischerei;
- b) auf den Geltungsbereich unter Berücksichtigung des Artikels 7 Absatz 1 und der Eigenheiten der Subregion oder Region einschließlich sozioökonomischer, geographischer und umweltbezogener Faktoren;
- c) auf das Verhältnis zwischen der Arbeit der neuen Organisation oder Vereinbarung und der Rolle, den Zielen und der Arbeitsweise bestehender einschlägiger Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;
- d) auf die Mechanismen, mit deren Hilfe die Organisation oder Vereinbarung wissenschaftliche Gutachten einholt und der Zustand der Bestände einschließlich gegebenenfalls der Einsetzung eines wissenschaftlichen Beratungsgremiums überprüft wird.

(2) Die bei der Schaffung einer subregionalen oder regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung zusammenarbeitenden Staaten unterrichten andere Staaten, von denen sie wissen, daß sie ein tatsächliches Interesse an der Arbeit der vorgeschlagenen Organisation oder Vereinbarung haben, über diese Zusammenarbeit.

Artikel 10

Aufgaben subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung

Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Zusammenarbeit im Rahmen subregionaler oder regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung

- a) vereinbaren die Staaten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Sicherung der langfristigen und nachhaltigen Entwicklung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und halten diese ein;
- b) vereinbaren die Staaten gegebenenfalls Teilhaberrechte, wie zum Beispiel Aufteilung der zulässigen Fangmenge oder Höhe des Fischereiaufwands;
- c) beschließen die Staaten allgemein empfohlene internationale Mindestnormen für eine verantwortungsvolle Durchführung von Fischereitätigkeiten und wenden diese an;

- | | |
|--|--|
| <p>(d) obtain and evaluate scientific advice, review the status of the stocks and assess the impact of fishing on non-target and associated or dependent species;</p> <p>(e) agree on standards for collection, reporting, verification and exchange of data on fisheries for the stocks;</p> <p>(f) compile and disseminate accurate and complete statistical data, as described in Annex I, to ensure that the best scientific evidence is available, while maintaining confidentiality where appropriate;</p> <p>(g) promote and conduct scientific assessments of the stocks and relevant research and disseminate the results thereof;</p> <p>(h) establish appropriate cooperative mechanisms for effective monitoring, control, surveillance and enforcement;</p> <p>(i) agree on means by which the fishing interests of new members of the organization or new participants in the arrangement will be accommodated;</p> <p>(j) agree on decision-making procedures, which facilitate the adoption of conservation and management measures in a timely and effective manner;</p> <p>(k) promote the peaceful settlement of disputes in accordance with Part VIII;</p> <p>(l) ensure the full cooperation of their relevant national agencies and industries in implementing the recommendations and decisions of the organization or arrangement; and</p> <p>(m) give due publicity to the conservation and management measures established by the organization or arrangement.</p> | <p>d) holen die Staaten wissenschaftliche Gutachten ein und werten diese aus, überprüfen den Zustand der Bestände und beurteilen die Auswirkungen der Fischerei auf Nichtzielarten und damit vergesellschaftete oder davon abhängige Arten;</p> <p>e) vereinbaren die Staaten Normen für die Erhebung, Meldung, Überprüfung und den Austausch von Daten über die Fischerei in bezug auf die Bestände;</p> <p>f) stellen die Staaten genaue und vollständige statistische Daten entsprechend Anlage I zusammen und verbreiten diese, um sicherzustellen, daß die besten wissenschaftlichen Angaben verfügbar sind, gegebenenfalls unter Wahrung der Vertraulichkeit;</p> <p>g) fördern und verwirklichen die Staaten wissenschaftliche Bestandsabschätzungen und entsprechende Forschungsarbeiten und verbreiten die Ergebnisse;</p> <p>h) legen die Staaten geeignete Mechanismen der Zusammenarbeit zum Zweck einer wirksamen ständigen Überwachung, Kontrolle, Aufsicht und Durchsetzung fest;</p> <p>i) vereinbaren die Staaten Methoden, durch die den Fischereinteressen neuer Mitglieder der Organisation oder neuer Teilnehmer an der Vereinbarung Rechnung getragen wird,</p> <p>j) vereinbaren die Staaten Beschlußfassungsverfahren, welche die rechtzeitige und wirksame Annahme von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen erleichtern;</p> <p>k) fördern die Staaten die friedliche Beilegung von Streitigkeiten in Übereinstimmung mit Teil VIII;</p> <p>l) stellen die Staaten die uneingeschränkte Mitarbeit ihrer einschlägigen nationalen Behörden und Wirtschaftsbereiche bei der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse im Rahmen der Organisation oder Vereinbarung sicher und</p> <p>m) machen die Staaten die im Rahmen der Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen ordnungsgemäß bekannt.</p> |
|--|--|

Article 11

New members or participants

In determining the nature and extent of participatory rights for new members of a subregional or regional fisheries management organization, or for new participants in a subregional or regional fisheries management arrangement, States shall take into account, inter alia:

- (a) the status of the straddling fish stocks and highly migratory fish stocks and the existing level of fishing effort in the fishery;
- (b) the respective interests, fishing patterns and fishing practices of new and existing members or participants;
- (c) the respective contributions of new and existing members or participants to conservation and management of the stocks, to the collection and provision of accurate data and to the conduct of scientific research on the stocks;
- (d) the needs of coastal fishing communities which are dependent mainly on fishing for the stocks;
- (e) the needs of coastal States whose economies are overwhelmingly dependent on the exploitation of living marine resources; and
- (f) the interests of developing States from the subregion or region in whose areas of national jurisdiction the stocks also occur.

Article 12

Transparency in activities of subregional and regional fisheries management organizations and arrangements

1. States shall provide for transparency in the decision-making process and other activities of subregional and regional fisheries

Artikel 11

Neue Mitglieder oder Teilnehmer

Bei der Festlegung von Art und Umfang der Teilhaberrechte neuer Mitglieder einer subregionalen oder regionalen Organisation oder neuer Teilnehmer an einer Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung berücksichtigen die Staaten unter anderem

- a) den Zustand der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische und die derzeitige Höhe des Fischereiaufwands in der Fischerei;
- b) die jeweiligen Interessen, Fischereistrukturen und Fanggewohnheiten neuer und alter Mitglieder oder Teilnehmer;
- c) die jeweiligen Beiträge neuer und alter Mitglieder oder Teilnehmer zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände, zur Erhebung und Bereitstellung genauer Daten und zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung über die Bestände;
- d) die Bedürfnisse der vom Fischfang lebenden Küstengemeinden, die hauptsächlich vom Fang dieser Bestände abhängig sind;
- e) die Bedürfnisse von Küstenstaaten, deren Wirtschaft in höchstem Maße von der Nutzung lebender Meeresressourcen abhängig ist, und
- f) die Interessen der Entwicklungsstaaten der Subregion oder Region, in deren Gebieten nationaler Hoheitsbefugnisse diese Bestände ebenfalls vorkommen.

Artikel 12

Transparenz der Tätigkeiten im Rahmen subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung

(1) Die Staaten sorgen für Transparenz bei der Beschlußfassung und bei sonstigen Tätigkeiten im Rahmen subregionaler

management organizations and arrangements.

2. Representatives from other intergovernmental organizations and representatives from non-governmental organizations concerned with straddling fish stocks and highly migratory fish stocks shall be afforded the opportunity to take part in meetings of subregional and regional fisheries management organizations and arrangements as observers or otherwise, as appropriate, in accordance with the procedures of the organization or arrangement concerned. Such procedures shall not be unduly restrictive in this respect. Such intergovernmental organizations and non-governmental organizations shall have timely access to the records and reports of such organizations and arrangements, subject to the procedural rules on access to them.

Article 13

Strengthening of existing organizations and arrangements

States shall cooperate to strengthen existing subregional and regional fisheries management organizations and arrangements in order to improve their effectiveness in establishing and implementing conservation and management measures for straddling fish stocks and highly migratory fish stocks.

Article 14

Collection and provision of information and cooperation in scientific research

1. States shall ensure that fishing vessels flying their flag provide such information as may be necessary in order to fulfil their obligations under this Agreement. To this end, States shall in accordance with Annex I:

- (a) collect and exchange scientific, technical and statistical data with respect to fisheries for straddling fish stocks and highly migratory fish stocks;
 - (b) ensure that data are collected in sufficient detail to facilitate effective stock assessment and are provided in a timely manner to fulfil the requirements of subregional or regional fisheries management organizations or arrangements; and
 - (c) take appropriate measures to verify the accuracy of such data.
2. States shall cooperate, either directly or through subregional or regional fisheries management organizations or arrangements:
- (a) to agree on the specification of data and the format in which they are to be provided to such organizations or arrangements, taking into account the nature of the stocks and the fisheries for those stocks; and
 - (b) to develop and share analytical techniques and stock assessment methodologies to improve measures for the conservation and management of straddling fish stocks and highly migratory fish stocks.
3. Consistent with Part XIII of the Convention, States shall cooperate, either directly or through competent international organizations, to strengthen scientific research capacity in the field of fisheries and promote scientific research related to the conservation and management of straddling fish stocks and highly migratory fish stocks for the benefit of all. To this end, a State or the competent international organization conducting

und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung.

(2) Vertretern anderer zwischenstaatlicher Organisationen und Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, die sich mit gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische befassen, ist die Möglichkeit zu geben, gegebenenfalls im Rahmen der Verfahren der Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung als Beobachter oder in anderer Eigenschaft an den Sitzungen dieser subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen teilzunehmen. Diese Verfahren dürfen in dieser Hinsicht nicht unverhältnismäßig restriktiv sein. Die zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen haben in zeitlich angemessenem Rahmen und vorbehaltlich der Verfahrensordnung in bezug auf diesen Bereich Zugang zu den Aufzeichnungen und Berichten der genannten Organisationen und Vereinbarungen.

Artikel 13

Stärkung bestehender Organisationen und Vereinbarungen

Die Staaten arbeiten im Hinblick auf die Stärkung der vorhandenen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammen, um ihre Wirksamkeit bei der Festlegung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu verbessern.

Artikel 14

Sammlung und Bereitstellung von Informationen sowie Zusammenarbeit bei der wissenschaftlichen Forschung

(1) Die Staaten sorgen dafür, daß die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge die Informationen zur Verfügung stellen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen. Zu diesem Zweck werden die Staaten in Übereinstimmung mit Anlage I

- a) wissenschaftliche, technische und statistische Daten über den Fang von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische erheben und austauschen,
 - b) sicherstellen, daß die erhobenen Daten detailliert genug sind, um eine wirksame Bestandsabschätzung zu erleichtern, und daß sie in einem angemessenen Zeitrahmen bereitgestellt werden, damit die Anforderungen subregionaler oder regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung erfüllt werden können, und
 - c) geeignete Maßnahmen treffen, um die Genauigkeit dieser Daten zu überprüfen.
- (2) Die Staaten arbeiten entweder unmittelbar oder über subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammen,
- a) um sich unter Berücksichtigung der Eigenart der Bestände und der Fischerei auf diese Bestände auf die Art der Daten und die Form zu einigen, in der sie den Organisationen oder Vereinbarungen vorgelegt werden sollen, und
 - b) um Analyse- und Bestandsabschätzungsmethoden zur Verbesserung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zu entwickeln und gemeinsam anzuwenden.

(3) Im Einklang mit Teil XIII des Seerechtsübereinkommens arbeiten die Staaten entweder unmittelbar oder über zuständige internationale Organisationen zusammen, um die Kapazitäten der wissenschaftlichen Fischereiforschung zu stärken und die wissenschaftliche Forschung im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zum Nutzen

such research beyond areas under national jurisdiction shall actively promote the publication and dissemination to any interested States of the results of that research and information relating to its objectives and methods and, to the extent practicable, shall facilitate the participation of scientists from those States in such research.

Article 15

Enclosed and semi-enclosed seas

In implementing this Agreement in an enclosed or semi-enclosed sea, States shall take into account the natural characteristics of that sea and shall also act in a manner consistent with Part IX of the Convention and other relevant provisions thereof.

Article 16

Areas of high seas surrounded entirely by an area under the national jurisdiction of a single State

1. States fishing for straddling fish stocks and highly migratory fish stocks in an area of the high seas surrounded entirely by an area under the national jurisdiction of a single State and the latter State shall cooperate to establish conservation and management measures in respect of those stocks in the high seas area. Having regard to the natural characteristics of the area, States shall pay special attention to the establishment of compatible conservation and management measures for such stocks pursuant to article 7. Measures taken in respect of the high seas shall take into account the rights, duties and interests of the coastal State under the Convention, shall be based on the best scientific evidence available and shall also take into account any conservation and management measures adopted and applied in respect of the same stocks in accordance with article 61 of the Convention by the coastal State in the area under national jurisdiction. States shall also agree on measures for monitoring, control, surveillance and enforcement to ensure compliance with the conservation and management measures in respect of the high seas.

2. Pursuant to article 8, States shall act in good faith and make every effort to agree without delay on conservation and management measures to be applied in the carrying out of fishing operations in the area referred to in paragraph 1. If, within a reasonable period of time, the fishing States concerned and the coastal State are unable to agree on such measures, they shall, having regard to paragraph 1, apply article 7, paragraphs 4, 5 and 6, relating to provisional arrangements or measures. Pending the establishment of such provisional arrangements or measures, the States concerned shall take measures in respect of vessels flying their flag in order that they not engage in fisheries which could undermine the stocks concerned.

Part IV

Non-Members and Non-Participants

Article 17

Non-members of organizations and non-participants in arrangements

1. A State which is not a member of a subregional or regional fisheries management organization or is not a participant in a subregional or regional fisheries management arrangement, and which does not otherwise agree to apply the conservation and

aller zu fördern. Zu diesem Zweck bemüht sich ein Staat oder die zuständige internationale Organisation, die diese Forschungsarbeiten außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse vornehmen, aktiv um die Veröffentlichung und Verbreitung der Ergebnisse dieser Forschung und der Informationen über die Ziele und Methoden dieser Forschung für alle interessierten Staaten und erleichtert, soweit möglich, die Mitarbeit von Wissenschaftlern aus diesen Staaten an der betreffenden Forschung.

Artikel 15

Umschlossene und halbumschlossene Meere

Bei der Durchführung dieses Übereinkommens in einem umschlossenen oder halbumschlossenen Meer berücksichtigen die Staaten die natürlichen Gegebenheiten des Meeres und handeln in einer Weise, die mit Teil IX des Seerechtsübereinkommens und sonstigen einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens vereinbar ist.

Artikel 16

Gebiete der Hohen See, die völlig von einem Gebiet nationaler Hoheitsbefugnisse eines einzigen Staates umgeben sind

(1) Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische in einem Gebiet der Hohen See befischen, das völlig von einem Gebiet nationaler Hoheitsbefugnisse eines einzigen Staates umgeben ist, arbeiten mit letzterem zusammen, um Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestände in der Hohen See festzulegen. Unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten des Gebiets widmen die Staaten der Festlegung miteinander vereinbarter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestände nach Artikel 7 besondere Aufmerksamkeit. Die für die Hohe See getroffenen Maßnahmen berücksichtigen die Rechte, Pflichten und Interessen der Küstenstaaten im Rahmen des Seerechtsübereinkommens; sie beruhen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Angaben und berücksichtigen ferner die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die für diese Bestände nach Artikel 61 des Seerechtsübereinkommens von den Küstenstaaten im Gebiet nationaler Hoheitsbefugnisse getroffen worden sind und angewendet werden. Die Staaten vereinbaren auch Maßnahmen zur ständigen Überwachung, Kontrolle, Aufsicht und Durchsetzung, um die Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Hohe See sicherzustellen.

(2) Nach Artikel 8 handeln die Staaten in redlicher Absicht und bemühen sich nach Kräften, unverzüglich Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Ausübung von Fischereitätigkeiten in dem in Absatz 1 genannten Gebiet zu vereinbaren. Sind die betreffenden Fischfang betreibenden Staaten und der Küstenstaat nicht in der Lage, sich über diese Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist zu einigen, so wenden sie unter Berücksichtigung des Absatzes 1 den Artikel 7 Absätze 4, 5 und 6 über vorläufige Vereinbarungen oder Maßnahmen an. Bis zur Festlegung solcher vorläufigen Vereinbarungen oder Maßnahmen ergreifen die beteiligten Staaten Maßnahmen für die ihre Flagge führenden Schiffe, damit diese keine Fischerei betreiben, die den betreffenden Bestand beeinträchtigen könnten.

Teil IV

Nichtmitglieder und Nichtteilnehmer

Artikel 17

Nichtmitglieder von Organisationen und Nichtteilnehmer an Vereinbarungen

(1) Ein Staat, der nicht Mitglied einer subregionalen oder regionalen Organisation oder Teilnehmer an einer subregionalen oder regionalen Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung ist und der nicht auf andere Weise zustimmt, die im Rahmen dieser

management measures established by such organization or arrangement, is not discharged from the obligation to cooperate, in accordance with the Convention and this Agreement, in the conservation and management of the relevant straddling fish stocks and highly migratory fish stocks.

2. Such State shall not authorize vessels flying its flag to engage in fishing operations for the straddling fish stocks or highly migratory fish stocks which are subject to the conservation and management measures established by such organization or arrangement.

3. States which are members of a subregional or regional fisheries management organization or participants in a subregional or regional fisheries management arrangement shall, individually or jointly, request the fishing entities referred to in article 1, paragraph 3, which have fishing vessels in the relevant area to cooperate fully with such organization or arrangement in implementing the conservation and management measures it has established, with a view to having such measures applied de facto as extensively as possible to fishing activities in the relevant area. Such fishing entities shall enjoy benefits from participation in the fishery commensurate with their commitment to comply with conservation and management measures in respect of the stocks.

4. States which are members of such organization or participants in such arrangement shall exchange information with respect to the activities of fishing vessels flying the flags of States which are neither members of the organization nor participants in the arrangement and which are engaged in fishing operations for the relevant stocks. They shall take measures consistent with this Agreement and international law to deter activities of such vessels which undermine the effectiveness of subregional or regional conservation and management measures.

Part V

Duties of the Flag State

Article 18

Duties of the flag State

1. A State whose vessels fish on the high seas shall take such measures as may be necessary to ensure that vessels flying its flag comply with subregional and regional conservation and management measures and that such vessels do not engage in any activity which undermines the effectiveness of such measures.

2. A State shall authorize the use of vessels flying its flag for fishing on the high seas only where it is able to exercise effectively its responsibilities in respect of such vessels under the Convention and this Agreement.

3. Measures to be taken by a State in respect of vessels flying its flag shall include:

- (a) control of such vessels on the high seas by means of fishing licences, authorizations or permits, in accordance with any applicable procedures agreed at the subregional, regional or global level;
- (b) establishment of regulations:
 - (i) to apply terms and conditions to the licence, authorization or permit sufficient to fulfil any subregional, regional or global obligations of the flag State;
 - (ii) to prohibit fishing on the high seas by vessels which are not duly licensed or authorized to fish, or fishing on the

Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuwenden, ist von der Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der entsprechenden gebietsübergreifenden Fischbestände weit wandernder Fische in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen und diesem Übereinkommen nicht entbunden.

(2) Dieser Staat genehmigt den seine Flagge führenden Schiffen nicht, Fangtätigkeiten auf gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische aufzunehmen, die den im Rahmen dieser Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen unterliegen.

(3) Staaten, die Mitglieder einer subregionalen oder regionalen Organisation betreffend Fischereibewirtschaftung oder Teilnehmer an einer subregionalen oder regionalen Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung sind, fordern einzeln oder gemeinsam die in Artikel 1 Absatz 3 genannten Rechtsträger im Fischereisektor, deren Fischereifahrzeuge im maßgeblichen Bereich tätig sind, auf, mit dieser Organisation oder im Rahmen dieser Vereinbarung bei der Durchführung der festgelegten Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit diese Maßnahmen de facto so umfassend wie möglich auf Fischereitätigkeiten in dem betreffenden Gebiet angewandt werden. Diese Rechtsträger im Fischereisektor genießen Vorteile aus der Teilnahme an der Fischerei, die ihrer eingegangenen Verpflichtung zur Einhaltung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Bestände angemessen sind.

(4) Staaten, die Mitglieder einer solchen Organisation oder Teilnehmer an einer solchen Vereinbarung sind, tauschen Informationen über die Tätigkeiten der Fischereifahrzeuge aus, welche die Flagge von Staaten führen, die weder Mitglied der Organisation noch Teilnehmer an der Vereinbarung sind und die Fischfang auf die betreffenden Bestände betreiben. Sie treffen Maßnahmen im Einklang mit diesem Übereinkommen und dem Völkerrecht, um diese Schiffe von Tätigkeiten abzuhalten, welche die Wirksamkeit subregionaler oder regionaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beeinträchtigen.

Teil V

Pflichten des Flaggenstaats

Artikel 18

Pflichten des Flaggenstaats

(1) Ein Staat, dessen Schiffe auf Hoher See Fischfang betreiben, ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die seine Flagge führenden Schiffe subregionale und regionale Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhalten und daß diese Schiffe keine Tätigkeit ausüben, welche die Wirksamkeit dieser Maßnahmen beeinträchtigt.

(2) Ein Staat genehmigt den Einsatz der seine Flagge führenden Schiffe zum Fischfang auf Hoher See nur, wenn er in der Lage ist, seiner Verantwortung aus dem Seerechtsübereinkommen und diesem Übereinkommen in bezug auf diese Schiffe wirksam gerecht zu werden.

(3) Ein Staat ergreift bezüglich der seine Flagge führenden Schiffe folgende Maßnahmen:

- a) Er kontrolliert diese Schiffe auf Hoher See durch Fanglizenzen, -genehmigungen oder -erlaubnisse entsprechend den anwendbaren Verfahren, die auf subregionaler, regionaler oder weltweiter Ebene vereinbart sind;
- b) er legt Regelungen zu folgendem Zweck fest:
 - i) Anwendung von Bestimmungen und Bedingungen auf Lizenzen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, die für die Erfüllung subregionaler, regionaler oder weltweiter Verpflichtungen des Flaggenstaats ausreichend sind;
 - ii) Verbot der Fischerei auf Hoher See für Schiffe, die keine ordnungsgemäße Lizenz oder Genehmigung zum Fischen

- high seas by vessels otherwise than in accordance with the terms and conditions of a licence, authorization or permit;
- (iii) to require vessels fishing on the high seas to carry the licence, authorization or permit on board at all times and to produce it on demand for inspection by a duly authorized person; and
- (iv) to ensure that vessels flying its flag do not conduct unauthorized fishing within areas under the national jurisdiction of other States;
- (c) establishment of a national record of fishing vessels authorized to fish on the high seas and provision of access to the information contained in that record on request by directly interested States, taking into account any national laws of the flag State regarding the release of such information;
- (d) requirements for marking of fishing vessels and fishing gear for identification in accordance with uniform and internationally recognizable vessel and gear marking systems, such as the Food and Agriculture Organization of the United Nations Standard Specifications for the Marking and Identification of Fishing Vessels;
- (e) requirements for recording and timely reporting of vessel position, catch of target and non-target species, fishing effort and other relevant fisheries data in accordance with subregional, regional and global standards for collection of such data;
- (f) requirements for verifying the catch of target and non-target species through such means as observer programmes, inspection schemes, unloading reports, supervision of transshipment and monitoring of landed catches and market statistics;
- (g) monitoring, control and surveillance of such vessels, their fishing operations and related activities by, inter alia:
- (i) the implementation of national inspection schemes and subregional and regional schemes for cooperation in enforcement pursuant to articles 21 and 22, including requirements for such vessels to permit access by duly authorized inspectors from other States;
- (ii) the implementation of national observer programmes and subregional and regional observer programmes in which the flag State is a participant, including requirements for such vessels to permit access by observers from other States to carry out the functions agreed under the programmes; and
- (iii) the development and implementation of vessel monitoring systems, including, as appropriate, satellite transmitter systems, in accordance with any national programmes and those which have been subregionally, regionally or globally agreed among the States concerned;
- (h) regulation of transshipment on the high seas to ensure that the effectiveness of conservation and management measures is not undermined; and
- (i) regulation of fishing activities to ensure compliance with subregional, regional or global measures, including those aimed at minimizing catches of non-target species.
4. Where there is a subregionally, regionally or globally agreed system of monitoring, control and surveillance in effect, States shall ensure that the measures they impose on vessels flying their flag are compatible with that system.
- haben, oder der Fischerei auf Hoher See für Schiffe nach anderen Bestimmungen und Bedingungen, als in Lizenzen, Genehmigung oder Erlaubnissen vorgesehen;
- iii) Forderung an Schiffe, die auf Hoher See fischen, die Lizenz, Genehmigung oder Erlaubnis stets an Bord mitzuführen und sie auf Verlangen einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Person zur Kontrolle vorzuzeigen und
- iv) Gewährleistung, daß die seine Flagge führenden Schiffe in Gebieten unter nationalen Hoheitsbefugnissen anderer Staaten, keinen unbefugten Fischfang betreiben;
- c) er richtet ein nationales Schiffsregister für Fischereifahrzeuge ein, die befugt sind, auf Hoher See zu fischen, und ermöglicht den Zugang zu den in diesem Register enthaltenen Informationen auf Ersuchen unmittelbar interessierter Staaten, wobei etwaige innerstaatliche Gesetze des Flaggenstaats über die Freigabe solcher Informationen berücksichtigt werden;
- d) er regelt die Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen und des Fanggeräts zu deren Identifikation nach einheitlichen und international erkennbaren Systemen zur Kennzeichnung von Schiffen und Gerät, wie zum Beispiel die Standardspezifikationen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Kennzeichnung und Identifikation von Fischereifahrzeugen;
- e) er stellt Vorschriften für die Aufzeichnung und rechtzeitige Meldung der Schiffsposition, der Fangmenge von Zielarten und Nichtzielarten, des Fischereiaufwands und sonstiger einschlägiger Fischereidaten in Übereinstimmung mit subregionalen, regionalen und weltweiten Normen für die Erhebung dieser Daten auf;
- f) er stellt Vorschriften für die Überprüfung des Fangs von Zielarten und Nichtzielarten mit Hilfe von Beobachtungsprogrammen, Inspektionsplänen, Anlandungsberichten, Überwachung von Umladungen und ständiger Überwachung angelandeter Fänge sowie von Marktstatistiken auf;
- g) er überwacht, kontrolliert und beaufsichtigt diese Schiffe, ihre Fischereitätigkeiten und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten, unter anderem durch
- i) die Durchführung nationaler Inspektionsprogramme und subregionaler und regionaler Programme der Zusammenarbeit bei der Durchsetzung nach den Artikeln 21 und 22, einschließlich der Anforderungen an diese Schiffe, ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektoren aus anderen Staaten Zugang zu gewähren;
- ii) die Durchführung nationaler Beobachtungsprogramme sowie subregionaler und regionaler Beobachtungsprogramme, an denen der Flaggenstaat teilnimmt, einschließlich der Anforderungen an diese Schiffe, Beobachtern aus anderen Staaten Zugang zu gewähren, damit sie den im Rahmen der Programme vereinbarten Aufgaben nachkommen können, und
- iii) die Entwicklung und Einrichtung von Schiffsbeobachtungssystemen, gegebenenfalls einschließlich Satellitenübertragungssystemen, in Übereinstimmung mit nationalen Programmen und den Programmen, die subregional, regional oder weltweit zwischen den beteiligten Staaten vereinbart wurden;
- h) er regelt das Umladen auf Hoher See, um sicherzustellen, daß die Wirksamkeit der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt wird, und
- i) er regelt die Fischereitätigkeiten, um sicherzustellen, daß subregionale, regionale oder weltweite Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Verringerung der Fänge von Nichtzielarten, eingehalten werden.
- (4) Besteht ein subregional, regional oder weltweit vereinbartes System der ständigen Überwachung, Kontrolle, und Beobachtung, so sorgen die Staaten dafür, daß die von ihnen den ihre Flagge führenden Schiffen vorgeschriebenen Maßnahmen mit diesem System vereinbar sind.

Part VI

Compliance and Enforcement

Article 19

**Compliance and enforcement
by the flag State**

1. A State shall ensure compliance by vessels flying its flag with subregional and regional conservation and management measures for straddling fish stocks and highly migratory fish stocks. To this end, that State shall:

- (a) enforce such measures irrespective of where violations occur;
- (b) investigate immediately and fully any alleged violation of subregional or regional conservation and management measures, which may include the physical inspection of the vessels concerned, and report promptly to the State alleging the violation and the relevant subregional or regional organization or arrangement on the progress and outcome of the investigation;
- (c) require any vessel flying its flag to give information to the investigating authority regarding vessel position, catches, fishing gear, fishing operations and related activities in the area of an alleged violation;
- (d) if satisfied that sufficient evidence is available in respect of an alleged violation, refer the case to its authorities with a view to instituting proceedings without delay in accordance with its laws and, where appropriate, detain the vessel concerned; and
- (e) ensure that, where it has been established, in accordance with its laws, a vessel has been involved in the commission of a serious violation of such measures, the vessel does not engage in fishing operations on the high seas until such time as all outstanding sanctions imposed by the flag State in respect of the violation have been complied with.

2. All investigations and judicial proceedings shall be carried out expeditiously. Sanctions applicable in respect of violations shall be adequate in severity to be effective in securing compliance and to discourage violations wherever they occur and shall deprive offenders of the benefits accruing from their illegal activities. Measures applicable in respect of masters and other officers of fishing vessels shall include provisions which may permit, inter alia, refusal, withdrawal or suspension of authorizations to serve as masters or officers on such vessels.

Article 20

International cooperation in enforcement

1. States shall cooperate, either directly or through subregional or regional fisheries management organizations or arrangements, to ensure compliance with and enforcement of subregional and regional conservation and management measures for straddling fish stocks and highly migratory fish stocks.

2. A flag State conducting an investigation of an alleged violation of conservation and management measures for straddling fish stocks or highly migratory fish stocks may request the assistance of any other State whose cooperation may be useful in the conduct of that investigation. All States shall endeavour to meet reasonable requests made by a flag State in connection with such investigations.

3. A flag State may undertake such investigations directly, in cooperation with other interested States or through the relevant subregional or regional fisheries management organization or

Teil VI

Einhaltung und Durchsetzung der Maßnahmen

Artikel 19

**Einhaltung der Maßnahmen
und Durchsetzung durch den Flaggenstaat**

(1) Jeder Staat stellt sicher, daß die seine Flagge führenden Schiffe die subregionalen und regionalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische erhalten. Zu diesem Zweck

- a) setzt der Staat diese Maßnahmen durch, unabhängig davon, wo Verstöße vorkommen;
- b) untersucht der Staat sofort und gründlich jeden behaupteten Verstoß gegen subregionale oder regionale Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, wozu auch eine Inspektion der beteiligten Schiffe gehören kann, und berichtet umgehend dem den behaupteten Verstoß anzeigenden Staat und der entsprechenden subregionalen oder regionalen Organisation oder Vereinbarung über Verlauf und Ergebnis der Untersuchung;
- c) verlangt der Staat von jedem seine Flagge führenden Schiff, der Untersuchungsbehörde Informationen über Schiffsposition, Fangmenge, Fanggerät, Fischereitätigkeiten und damit zusammenhängende Tätigkeiten in dem Gebiet des behaupteten Verstoßes zu erteilen;
- d) verweist der Staat, wenn er überzeugt ist, daß ausreichendes Beweismaterial für den behaupteten Verstoß zur Verfügung steht, den Fall an seine Behörden zwecks unverzüglicher Einleitung eines Verfahrens nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften und hält gegebenenfalls das betreffende Schiff zurück, und
- e) sorgt der Staat, wenn nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgestellt wurde, daß ein Schiff an einem schweren Verstoß gegen diese Maßnahmen beteiligt war, dafür, daß das Schiff so lange keine Fischereitätigkeit auf Hoher See ausübt, bis alle vom Flaggenstaat für den Verstoß verhängten Sanktionen erfüllt sind.

(2) Alle Untersuchungen und Gerichtsverfahren werden zügig durchgeführt. Die Sanktionen für Verstöße müssen so hart sein, daß die Einhaltung der Maßnahmen sichergestellt, von Verstößen, wo immer sie auftreten, abgeschreckt und den Tätern jeder Vorteil aus ihren unrechtmäßigen Tätigkeiten entzogen wird. Maßnahmen gegen Kapitäne und andere Offiziere von Fischereifahrzeugen schließen Bestimmungen ein, wonach unter anderem ihre Zulassung als Kapitän oder Offizier auf diesen Schiffen verweigert, entzogen oder ausgesetzt werden kann.

Artikel 20

Internationale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung

(1) Die Staaten arbeiten entweder unmittelbar oder im Rahmen subregionaler oder regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammen, um die Einhaltung und Durchsetzung subregionaler und regionaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu gewährleisten.

(2) Ein Flaggenstaat, der einen behaupteten Verstoß gegen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische untersucht, kann jeden anderen Staat um Hilfe ersuchen, dessen Mitwirkung bei der Untersuchung nützlich sein könnte. Alle Staaten bemühen sich, begründeten Ersuchen eines Flaggenstaats im Zusammenhang mit solchen Untersuchungen nachzukommen.

(3) Ein Flaggenstaat kann die Untersuchungen unmittelbar, in Zusammenarbeit mit anderen interessierten Staaten oder über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation

arrangement. Information on the progress and outcome of the investigations shall be provided to all States having an interest in, or affected by, the alleged violation.

4. States shall assist each other in identifying vessels reported to have engaged in activities undermining the effectiveness of subregional, regional or global conservation and management measures.

5. States shall, to the extent permitted by national laws and regulations, establish arrangements for making available to prosecuting authorities in other States evidence relating to alleged violations of such measures.

6. Where there are reasonable grounds for believing that a vessel on the high seas has been engaged in unauthorized fishing within an area under the jurisdiction of a coastal State, the flag State of that vessel, at the request of the coastal State concerned, shall immediately and fully investigate the matter. The flag State shall cooperate with the coastal State in taking appropriate enforcement action in such cases and may authorize the relevant authorities of the coastal State to board and inspect the vessel on the high seas. This paragraph is without prejudice to article 111 of the Convention.

7. States Parties which are members of a subregional or regional fisheries management organization or participants in a subregional or regional fisheries management arrangement may take action in accordance with international law, including through recourse to subregional or regional procedures established for this purpose, to deter vessels which have engaged in activities which undermine the effectiveness of or otherwise violate the conservation and management measures established by that organization or arrangement from fishing on the high seas in the subregion or region until such time as appropriate action is taken by the flag State.

Article 21

Subregional and regional cooperation in enforcement

1. In any high seas area covered by a subregional or regional fisheries management organization or arrangement, a State Party which is a member of such organization or a participant in such arrangement may, through its duly authorized inspectors, board and inspect, in accordance with paragraph 2, fishing vessels flying the flag of another State Party to this Agreement, whether or not such State Party is also a member of the organization or a participant in the arrangement, for the purpose of ensuring compliance with conservation and management measures for straddling fish stocks and highly migratory fish stocks established by that organization or arrangement.

2. States shall establish, through subregional or regional fisheries management organizations or arrangements, procedures for boarding and inspection pursuant to paragraph 1, as well as procedures to implement other provisions of this article. Such procedures shall be consistent with this article and the basic procedures set out in article 22 and shall not discriminate against non-members of the organization or non-participants in the arrangement. Boarding and inspection as well as any subsequent enforcement action shall be conducted in accordance with such procedures. States shall give due publicity to procedures established pursuant to this paragraph.

3. If, within two years of the adoption of this Agreement, any organization or arrangement has not established such proce-

der Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung durchführen. Informationen über Verlauf und Ergebnis der Untersuchungen werden allen Staaten zugeleitet, für die der behauptete Verstoß von Bedeutung ist oder die davon betroffen sind.

(4) Die Staaten unterstützen einander bei der Identifikation von Schiffen, von denen gemeldet wird, daß sie Tätigkeiten ausgeübt haben, welche die Wirksamkeit subregionaler, regionaler oder weltweiter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beeinträchtigen.

(5) Die Staaten treffen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften Vereinbarungen, um den Strafverfolgungsbehörden in anderen Staaten Beweismaterial für die behaupteten Verstöße gegen solche Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

(6) Besteht hinreichender Grund zu der Annahme, daß ein Schiff auf Hoher See vorher in einem Gebiet unter den Hoheitsbefugnissen eines Küstenstaats unbefugt Fischfang betrieben hat, so leitet der Flaggenstaat des Schiffes auf Ersuchen des betreffenden Küstenstaats eine sofortige, gründliche Untersuchung ein. Der Flaggenstaat arbeitet mit dem Küstenstaat bei der Einleitung geeigneter Durchsetzungsmaßnahmen in diesen Fällen zusammen und kann die betreffenden Behörden des Küstenstaats ermächtigen, auf Hoher See an Bord des Schiffes zu gehen und es zu kontrollieren. Dieser Absatz gilt unbeschadet des Artikels 111 des Seerechtsübereinkommens.

(7) Die Vertragsstaaten, die Mitglieder einer subregionalen oder regionalen Organisation oder Teilnehmer an einer subregionalen oder regionalen Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung sind, können in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht Maßnahmen ergreifen und dabei auch die zu diesem Zweck festgelegten subregionalen oder regionalen Verfahren in Anspruch nehmen, um Schiffe, die Tätigkeiten ausgeübt haben, welche die Wirksamkeit der von dieser Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beeinträchtigen oder sonst dagegen verstoßen, daran zu hindern, auf Hoher See in der Subregion oder Region Fischfang zu betreiben, bis der Flaggenstaat geeignete Maßnahmen ergriffen hat.

Artikel 21

Subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung

(1) In jedem Gebiet der Hohen See, das von einer subregionalen oder regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung erfaßt ist, kann ein Vertragsstaat, der Mitglied einer solchen Organisation oder Teilnehmer an einer solchen Vereinbarung ist, durch seine ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektoren in Übereinstimmung mit Absatz 2 an Bord von Fischereifahrzeugen, welche die Flagge eines anderen Staates führen, gehen und diese kontrollieren, unabhängig davon, ob dieser Vertragsstaat auch Mitglied der Organisation der Teilnehmer an der Vereinbarung ist, um sicherzustellen, daß die von dieser Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische eingehalten werden.

(2) Die Staaten legen im Rahmen der subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Verfahren für das Anbordgehen und die Kontrolle eines Schiffes im Sinne des Absatzes 1 fest sowie Verfahren zur Durchführung anderer Bestimmungen dieses Artikels. Diese Verfahren stimmen mit diesem Artikel und den grundlegenden Verfahren in Artikel 22 überein und diskriminieren nicht die Nichtmitglieder der Organisation oder die Nichtteilnehmer an der Vereinbarung. Das Anbordgehen und die Kontrolle eines Schiffes sowie jede anschließende Durchsetzungsmaßnahme werden nach Maßgabe dieser Verfahren durchgeführt. Die Staaten machen die aufgrund dieses Absatzes geschaffenen Verfahren ordnungsgemäß bekannt.

(3) Hat eine Organisation oder Vereinbarung diese Verfahren innerhalb von zwei Jahren nach Annahme dieses Übereinkom-

dures, boarding and inspection pursuant to paragraph 1, as well as any subsequent enforcement action, shall, pending the establishment of such procedures, be conducted in accordance with this article and the basic procedures set out in article 22.

4. Prior to taking action under this article, inspecting States shall, either directly or through the relevant subregional or regional fisheries management organization or arrangement, inform all States whose vessels fish on the high seas in the subregion or region of the form of identification issued to their duly authorized inspectors. The vessels used for boarding and inspection shall be clearly marked and identifiable as being on government service. At the time of becoming a Party to this Agreement, a State shall designate an appropriate authority to receive notifications pursuant to this article and shall give due publicity of such designation through the relevant subregional or regional fisheries management organization or arrangement.

5. Where, following a boarding and inspection, there are clear grounds for believing that a vessel has engaged in any activity contrary to the conservation and management measures referred to in paragraph 1, the inspecting State shall, where appropriate, secure evidence and shall promptly notify the flag State of the alleged violation.

6. The flag State shall respond to the notification referred to in paragraph 5 within three working days of its receipt, or such other period as may be prescribed in procedures established in accordance with paragraph 2, and shall either:

(a) fulfil, without delay, its obligations under article 19 to investigate and, if evidence so warrants, take enforcement action with respect to the vessel, in which case it shall promptly inform the inspecting State of the results of the investigation and of any enforcement action taken; or

(b) authorize the inspecting State to investigate.

7. Where the flag State authorizes the inspecting State to investigate an alleged violation, the inspecting State shall, without delay, communicate the results of that investigation to the flag State. The flag State shall, if evidence so warrants, fulfil its obligations to take enforcement action with respect to the vessel. Alternatively, the flag State may authorize the inspecting State to take such enforcement action as the flag State may specify with respect to the vessel, consistent with the rights and obligations of the flag State under this Agreement.

8. Where, following boarding and inspection, there are clear grounds for believing that a vessel has committed a serious violation, and the flag State has either failed to respond or failed to take action as required under paragraphs 6 or 7, the inspectors may remain on board and secure evidence and may require the master to assist in further investigation including, where appropriate, by bringing the vessel without delay to the nearest appropriate port, or to such other port as may be specified in procedures established in accordance with paragraph 2. The inspecting State shall immediately inform the flag State of the name of the port to which the vessel is to proceed. The inspecting State and the flag State and, as appropriate, the port State shall take all necessary steps to ensure the well-being of the crew regardless of their nationality.

9. The inspecting State shall inform the flag State and the relevant organization or the participants in the relevant arrangement of the results of any further investigation.

mens noch nicht festgelegt, so erfolgen das Anbordgehen und die Kontrolle von Schiffen nach Absatz 1 sowie alle anschließenden Durchsetzungsmaßnahmen bis zur Festlegung der Verfahren in Übereinstimmung mit diesem Artikel und den grundlegenden Verfahren in Artikel 22.

(4) Vor Einleitung von Maßnahmen aufgrund dieses Artikels teilen die die Kontrolle durchführenden Staaten allen Staaten, deren Schiffe auf Hoher See in der Subregion oder Region Fischfang betreiben, unmittelbar oder über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung die Art der ihren ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektoren ausgestellten Legitimation mit. Die für das Anbordgehen und die Kontrolle benutzten Schiffe müssen deutlich gekennzeichnet und als im Staatsdienst tätig erkennbar sein. Sobald ein Staat Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, bezeichnet er eine geeignete Behörde für die Entgegennahme von Mitteilungen nach diesem Artikel und macht die Bezeichnung über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung in geeigneter Weise bekannt.

(5) Besteht nach dem Anbordgehen und der Kontrolle eines Schiffes hinreichender Grund zu der Annahme, daß das Schiff Tätigkeiten entgegen den in Absatz 1 genannten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen ausgeübt hat, so sichert der die Kontrolle durchführende Staat gegebenenfalls das Beweismaterial und teilt dem Flaggenstaat umgehend den behaupteten Verstoß mit.

(6) Der Flaggenstaat reagiert auf die in Absatz 5 genannte Mitteilung innerhalb von drei Arbeitstagen nach ihrem Eingang oder innerhalb einer anderen Frist, die in den in Übereinstimmung mit Absatz 2 festgelegten Verfahren vorgeschrieben wird, und

a) er erfüllt unverzüglich seine Verpflichtungen aufgrund des Artikels 19, Untersuchungen durchzuführen, und ergreift, wenn die Beweislage dies rechtfertigt, Durchsetzungsmaßnahmen hinsichtlich des Schiffes; in diesem Fall teilt er dem die Kontrolle durchführenden Staat umgehend das Ergebnis der Untersuchung und etwaige eingeleitete Durchsetzungsmaßnahmen mit, oder

b) er ermächtigt den die Kontrolle durchführenden Staat, die Untersuchung vorzunehmen.

(7) Ermächtigt der Flaggenstaat den die Kontrolle durchführenden Staat, einen behaupteten Verstoß zu untersuchen, so übermittelt der die Kontrolle durchführende Staat dem Flaggenstaat unverzüglich die Ergebnisse dieser Untersuchung. Der Flaggenstaat erfüllt seine Verpflichtungen, wenn die Beweislage dies rechtfertigt, Durchsetzungsmaßnahmen gegen das Schiff zu ergreifen. Ersatzweise kann der Flaggenstaat den die Kontrolle durchführenden Staat ermächtigen, die vom Flaggenstaat gegen das Schiff im einzelnen festgesetzten und den Rechten und Pflichten des Flaggenstaats aus diesem Übereinkommen entsprechenden Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.

(8) Besteht nach dem Anbordgehen und der Kontrolle des Schiffes hinreichender Grund zu der Annahme, daß ein Schiff einen schweren Verstoß begangen hat, und der Flaggenstaat entweder nicht reagiert oder es unterlassen hat, die nach Absatz 6 oder 7 erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, so können die Inspektoren an Bord bleiben, Beweismaterial sichern und vom Kapitän verlangen, ihnen bei der weiteren Untersuchung zu helfen und gegebenenfalls das Schiff unverzüglich in den nächsten geeigneten Hafen oder in einen durch die Verfahren nach Absatz 2 festgelegten anderen Hafen zu bringen. Der die Kontrolle durchführende Staat teilt dem Flaggenstaat sofort den Namen des Hafens mit, den das Schiff anlaufen soll. Der die Kontrolle durchführende Staat und der Flaggenstaat sowie gegebenenfalls der Hafenstaat unternehmen alles Erforderliche, um das Wohlergehen der Besatzung ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit zu gewährleisten.

(9) Der die Kontrolle durchführende Staat teilt dem Flaggenstaat und der entsprechenden Organisation oder den Teilnehmern an der entsprechenden Vereinbarung die Ergebnisse weiterer Ermittlungen mit.

10. The inspecting State shall require its inspectors to observe generally accepted international regulations, procedures and practices relating to the safety of the vessel and the crew, minimize interference with fishing operations and, to the extent practicable, avoid action which would adversely affect the quality of the catch on board. The inspecting State shall ensure that boarding and inspection is not conducted in a manner that would constitute harassment of any fishing vessel.

11. For the purposes of this article, a serious violation means:

- (a) fishing without a valid licence, authorization or permit issued by the flag State in accordance with article 18, paragraph 3 (a);
- (b) failing to maintain accurate records of catch and catch-related data, as required by the relevant subregional or regional fisheries management organization or arrangement, or serious misreporting of catch, contrary to the catch reporting requirements of such organization or arrangement;
- (c) fishing in a closed area, fishing during a closed season or fishing without, or after attainment of, a quota established by the relevant subregional or regional fisheries management organization or arrangement;
- (d) directed fishing for a stock which is subject to a moratorium or for which fishing is prohibited;
- (e) using prohibited fishing gear;
- (f) falsifying or concealing the markings, identity or registration of a fishing vessel;
- (g) concealing, tampering with or disposing of evidence relating to an investigation;
- (h) multiple violations which together constitute a serious disregard of conservation and management measures; or
- (i) such other violations as may be specified in procedures established by the relevant subregional or regional fisheries management organization or arrangement.

12. Notwithstanding the other provisions of this article, the flag State may, at any time, take action to fulfil its obligations under article 19 with respect to an alleged violation. Where the vessel is under the direction of the inspecting State, the inspecting State shall, at the request of the flag State, release the vessel to the flag State along with full information on the progress and outcome of its investigation.

13. This article is without prejudice to the right of the flag State to take any measures, including proceedings to impose penalties, according to its laws.

14. This article applies mutatis mutandis to boarding and inspection by a State Party which is a member of a subregional or regional fisheries management organization or a participant in a subregional or regional fisheries management arrangement and which has clear grounds for believing that a fishing vessel flying the flag of another State Party has engaged in any activity contrary to relevant conservation and management measures referred to in paragraph 1 in the high seas area covered by such organization or arrangement, and such vessel has subsequently, during the same fishing trip, entered into an area under the national jurisdiction of the inspecting State.

15. Where a subregional or regional fisheries management organization or arrangement has established an alternative

(10) Der die Kontrolle durchführende Staat verpflichtet seine Inspektoren, allgemein anerkannte internationale Vorschriften, Verfahren und Gebräuche für die Sicherheit des Schiffes und der Besatzung zu beachten, die Störung der Fischereitätigkeit auf ein Mindestmaß zu beschränken und, soweit möglich, jede Maßnahme zu vermeiden, welche die Qualität des Fanges an Bord beeinträchtigen würde. Der die Kontrolle durchführende Staat sorgt dafür, daß das Anbordgehen und die Kontrolle des Schiffes nicht in einer Weise erfolgen, die zu einer Beeinträchtigung eines Fischereifahrzeugs führen könnte.

(11) Im Sinne dieses Artikels bedeutet „schwerer Verstoß“

- a) das Fischen ohne eine vom Flaggenstaat in Übereinstimmung mit Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe a erteilte gültige Lizenz, Genehmigung oder Erlaubnis;
- b) die Unterlassung, genaue Aufzeichnungen über Fangmenge und fangbezogene Daten zu führen, wie sie im Rahmen der subregionalen oder regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung verlangt werden, oder die Übermittlung gröblich falscher Angaben über den Fang unter Mißachtung der Fangmeldevorschriften dieser Organisation oder Vereinbarung;
- c) das Fischen in einem Schongebiet, das Fischen während der Schonzeit, das Fischen ohne Quote oder nach Ausschöpfen der Quote, die im Rahmen der entsprechenden subregionalen oder regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung festgelegt wurde;
- d) gezieltes Befischen eines Bestands, für den ein Moratorium oder Fangverbot besteht;
- e) die Verwendung von verbotenem Fischfanggerät;
- f) das Fälschen oder Verbergen der Kennzeichnung, Identität oder Registrierung eines Fischereifahrzeugs;
- g) das Unterdrücken, Verändern oder Vernichten von Beweismaterial für eine Untersuchung;
- h) mehrfache Verstöße, die in ihrer Gesamtheit eine schwere Mißachtung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen darstellen, oder
- i) sonstige Verstöße, die in den von der entsprechenden subregionalen oder regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung festgelegten Verfahren im einzelnen bestimmt werden können.

(12) Ungeachtet der anderen Vorschriften dieses Artikels kann der Flaggenstaat jederzeit Maßnahmen ergreifen, um seine Verpflichtungen aus Artikel 19 hinsichtlich eines behaupteten Verstoßes zu erfüllen. Untersteht das Schiff dem die Kontrolle durchführenden Staat, so kann dieser Staat auf Ersuchen des Flaggenstaats das Schiff mit vollständigen Informationen über Verlauf und Ergebnis seiner Ermittlung an den Flaggenstaat freigeben.

(13) Dieser Artikel läßt das Recht des Flaggenstaats, Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich Verfahren zur Verhängung von Strafen nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, unberührt.

(14) Dieser Artikel findet sinngemäß Anwendung auf das Anbordgehen und die Kontrolle eines Schiffes durch einen Vertragsstaat, der Mitglied einer subregionalen oder regionalen Organisation oder Teilnehmer an einer subregionalen oder regionalen Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung ist und der eindeutige Gründe zu der Annahme hat, daß ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines anderen Vertragsstaats in dem Gebiet der Hohen See, das von dieser Organisation oder der Vereinbarung erfaßt ist, eine Tätigkeit ausgeübt hat, die den in Absatz 1 genannten entsprechenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen entgegensteht, und daß dieses Schiff anschließend im Verlauf derselben Fahrt in ein Gebiet unter den nationalen Hoheitsbefugnissen des die Kontrolle durchführenden Staates eingelaufen ist.

(15) Hat eine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung einen anderen

mechanism which effectively discharges the obligation under this Agreement of its members or participants to ensure compliance with the conservation and management measures established by the organization or arrangement, members of such organization or participants in such arrangement may agree to limit the application of paragraph 1 as between themselves in respect of the conservation and management measures which have been established in the relevant high seas area.

16. Action taken by States other than the flag State in respect of vessels having engaged in activities contrary to subregional or regional conservation and management measures shall be proportionate to the seriousness of the violation.

17. Where there are reasonable grounds for suspecting that a fishing vessel on the high seas is without nationality, a State may board and inspect the vessel. Where evidence so warrants, the State may take such action as may be appropriate in accordance with international law.

18. States shall be liable for damage or loss attributable to them arising from action taken pursuant to this article when such action is unlawful or exceeds that reasonably required in the light of available information to implement the provisions of this article.

Article 22

Basic procedures for boarding and inspection pursuant to article 21

1. The inspecting State shall ensure that its duly authorized inspectors:

- (a) present credentials to the master of the vessel and produce a copy of the text of the relevant conservation and management measures or rules and regulations in force in the high seas area in question pursuant to those measures;
- (b) initiate notice to the flag State at the time of the boarding and inspection;
- (c) do not interfere with the master's ability to communicate with the authorities of the flag State during the boarding and inspection;
- (d) provide a copy of a report on the boarding and inspection to the master and to the authorities of the flag State, noting therein any objection or statement which the master wishes to have included in the report;
- (e) promptly leave the vessel following completion of the inspection if they find no evidence of a serious violation; and
- (f) avoid the use of force except when and to the degree necessary to ensure the safety of the inspectors and where the inspectors are obstructed in the execution of their duties. The degree of force used shall not exceed that reasonably required in the circumstances.

2. The duly authorized inspectors of an inspecting State shall have the authority to inspect the vessel, its licence, gear, equipment, records, facilities, fish and fish products and any relevant documents necessary to verify compliance with the relevant conservation and management measures.

3. The flag State shall ensure that vessel masters:

- (a) accept and facilitate prompt and safe boarding by the inspectors;
- (b) cooperate with and assist in the inspection of the vessel conducted pursuant to these procedures;

Mechanism geschaffen, der die Mitglieder und Teilnehmer ihrer Verpflichtung aus diesem Übereinkommen enthebt, die Einhaltung der im Rahmen der Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sicherzustellen, so können sich die Mitglieder einer solchen Organisation oder die Teilnehmer an einer solchen Vereinbarung einigen, die Anwendung des Absatzes 1 hinsichtlich der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die in dem betreffenden Gebiet der Hohen See festgelegt wurden, auf sich selbst zu begrenzen.

(16) Die von anderen Staaten als dem Flaggenstaat ergriffenen Maßnahmen gegen Schiffe, die Tätigkeiten entgegen den subregionalen oder regionalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen ausgeübt haben, müssen im Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen.

(17) Liegen triftige Gründe für den Verdacht vor, daß ein Fischereifahrzeug auf Hoher See keine Staatszugehörigkeit hat, so kann ein Staat an Bord des Schiffes gehen und es kontrollieren. Wenn die Beweislage dies rechtfertigt, kann der Staat angemessene Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ergreifen.

(18) Die Staaten haften für die ihnen zuzurechnenden Schäden oder Verluste, die durch aufgrund dieses Artikels ergriffene Maßnahmen entstanden sind, wenn die Maßnahmen ungesetzlich sind oder unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Informationen das zur Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels angemessene Maß übersteigen.

Artikel 22

Grundlegende Verfahren für das Anbordgehen und die Kontrolle nach Maßgabe des Artikels 21

(1) Der die Kontrolle durchführende Staat sorgt dafür, daß seine ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektoren

- a) dem Kapitän des Schiffes ihre Vollmachten zeigen und ein Exemplar des Textes der einschlägigen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen oder der in dem betreffenden Gebiet der Hohen See aufgrund dieser Maßnahmen geltenden Regeln und Vorschriften vorlegen;
- b) den Flaggenstaat im Zeitpunkt des Anbordgehens und der Kontrolle benachrichtigen;
- c) den Kapitän nicht daran hindern, während des Anbordgehens und der Kontrolle mit den Behörden des Flaggenstaats Verbindung aufzunehmen;
- d) dem Kapitän und den Behörden des Flaggenstaats eine Kopie des Berichts über das Anbordgehen und die Kontrolle auszuhändigen und darin jeden Einwand oder jede Erklärung vermerken, die der Kapitän in dem Bericht erwähnt haben möchte;
- e) das Schiff nach Beendigung der Kontrolle sofort verlassen, wenn sie keine Beweise für einen schweren Verstoß finden, und
- f) die Anwendung von Gewalt vermeiden, es sei denn, ihre eigene Sicherheit ist bedroht oder sie werden bei der Erfüllung ihrer Pflichten behindert. Bei der Anwendung von Gewalt darf das unter den gegebenen Umständen angemessene Maß nicht überschritten werden.

(2) Die ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektoren eines die Kontrolle durchführenden Staates sind befugt, das Schiff, seine Lizenz, sein Fanggerät, seine Ausrüstung, seine Aufzeichnungen und Einrichtungen, die Fische und Fischerzeugnisse an Bord und alle dazugehörigen Dokumente, die für die Überprüfung der Einhaltung der entsprechenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen notwendig sind, zu kontrollieren.

(3) Der Flaggenstaat sorgt dafür, daß die Kapitäne der Schiffe

- a) das umgehende und sichere Anbordgehen der Inspektoren zulassen und ermöglichen;
- b) bei der Kontrolle des Schiffes nach diesen Verfahren mit den Inspektoren zusammenarbeiten und diese unterstützen;

- (c) do not obstruct, intimidate or interfere with the inspectors in the performance of their duties;
- (d) allow the inspectors to communicate with the authorities of the flag State and the inspecting State during the boarding and inspection;
- (e) provide reasonable facilities, including, where appropriate, food and accommodation, to the inspectors; and
- (f) facilitate safe disembarkation by the inspectors.
- c) die Inspektoren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindern, einschüchtern oder stören;
- d) den Inspektoren gestatten, während des Anbordgehens und der Kontrolle mit den Behörden des Flaggenstaats und des die Kontrolle durchführenden Staates Verbindung aufzunehmen;
- e) den Inspektoren angemessene Erleichterungen zu gewähren, darunter gegebenenfalls Verpflegung und Unterbringung, und
- f) den Inspektoren das sichere Vonbordgehen ermöglichen.

4. In the event that the master of a vessel refuses to accept boarding and inspection in accordance with this article and article 21, the flag State shall, except in circumstances where, in accordance with generally accepted international regulations, procedures and practices relating to safety at sea, it is necessary to delay the boarding and inspection, direct the master of the vessel to submit immediately to boarding and inspection, and, if the master does not comply with such direction, shall suspend the vessel's authorization to fish and order the vessel to return immediately to port. The flag State shall advise the inspecting State of the action it has taken when the circumstances referred to in this paragraph arise.

(4) Weigert sich der Kapitän eines Schiffes, das Anbordgehen und die Kontrolle in Übereinstimmung mit diesem Artikel und mit Artikel 21 zuzulassen, so weist der Flaggenstaat den Kapitän an, außer in Fällen, in denen es nach allgemein anerkannten internationalen Vorschriften, Verfahren und Gebräuchen für die Sicherheit auf See notwendig ist, das Anbordgehen und die Kontrolle des Schiffes zu verzögern, das Anbordgehen und die Kontrolle sofort zuzulassen; leistet der Kapitän dieser Anweisung nicht Folge, so setzt der Flaggenstaat die Genehmigung des Schiffes zum Fischen aus und ordnet die sofortige Rückkehr des Schiffes in den Hafen an. Der Flaggenstaat teilt dem die Kontrolle durchführenden Staat die von ihm ergriffenen Maßnahmen mit, wenn die in diesem Absatz genannten Umstände eintreten.

Article 23

Measures taken by a port State

1. A port State has the right and the duty to take measures, in accordance with international law, to promote the effectiveness of subregional, regional and global conservation and management measures. When taking such measures a port State shall not discriminate in form or in fact against the vessels of any State.

2. A port State may, inter alia, inspect documents, fishing gear and catch on board fishing vessels, when such vessels are voluntarily in its ports or at its offshore terminals.

3. States may adopt regulations empowering the relevant national authorities to prohibit landings and transshipments where it has been established that the catch has been taken in a manner which undermines the effectiveness of subregional, regional or global conservation and management measures on the high seas.

4. Nothing in this article affects the exercise by States of their sovereignty over ports in their territory in accordance with international law.

Part VII

Requirements of Developing States

Article 24

Recognition of the special requirements of developing States

1. States shall give full recognition to the special requirements of developing States in relation to conservation and management of straddling fish stocks and highly migratory fish stocks and development of fisheries for such stocks. To this end, States shall, either directly or through the United Nations Development Programme, the Food and Agriculture Organization of the United Nations and other specialized agencies, the Global Environment Facility, the Commission on Sustainable Development and other appropriate international and regional organizations and bodies, provide assistance to developing States.

2. In giving effect to the duty to cooperate in the establishment of conservation and management measures for straddling fish stocks and highly migratory fish stocks, States shall take into

Artikel 23

Vom Hafenstaat ergriffene Maßnahmen

(1) Der Hafenstaat hat das Recht und die Pflicht, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht Maßnahmen zu ergreifen, um die Wirksamkeit subregionaler, regionaler und weltweiter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu fördern. Wenn ein Hafenstaat solche Maßnahmen ergreift, darf er die Schiffe eines Staates nicht rechtlich oder tatsächlich diskriminieren.

(2) Der Hafenstaat kann unter anderem Dokumente, das Fanggerät und den Fang an Bord von Fischereifahrzeugen überprüfen, wenn diese Schiffe sich freiwillig in seinen Häfen oder an seinen vor der Küste liegenden Umschlagplätzen aufhalten.

(3) Die Staaten können Vorschriften zur Ermächtigung der betreffenden nationalen Behörden beschließen, Anlandungen und Umladungen zu verbieten, wenn festgestellt wurde, daß der Fang in einer Weise erfolgte, welche die Wirksamkeit subregionaler, regionaler oder weltweiter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen auf Hoher See beeinträchtigt.

(4) Dieser Artikel läßt die Ausübung der Souveränität der Staaten über die Häfen in ihrem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht unberührt.

Teil VII

Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten

Artikel 24

Anerkennung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten

(1) Die Staaten erkennen die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten im Zusammenhang mit Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische und der Entwicklung der Fischerei auf die Bestände voll an. Zu diesem Zweck leisten die Staaten den Entwicklungsstaaten Hilfe, entweder unmittelbar oder über das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, die Globale Umweltfazilität, die Kommission für nachhaltige Entwicklung und andere geeignete internationale und regionale Organisationen und Gremien.

(2) In Erfüllung ihrer Pflicht zur Zusammenarbeit bei der Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wan-

account the special requirements of developing States, in particular:

- (a) the vulnerability of developing States which are dependent on the exploitation of living marine resources, including for meeting the nutritional requirements of their populations or parts thereof;
- (b) the need to avoid adverse impacts on, and ensure access to fisheries by, subsistence, small-scale and artisanal fishers and women fishworkers, as well as indigenous people in developing States, particularly small island developing States; and
- (c) the need to ensure that such measures do not result in transferring, directly or indirectly, a disproportionate burden of conservation action onto developing States.

Article 25

Forms of cooperation with developing States

1. States shall cooperate, either directly or through subregional, regional or global organizations:

- (a) to enhance the ability of developing States, in particular the least-developed among them and small island developing States, to conserve and manage straddling fish stocks and highly migratory fish stocks and to develop their own fisheries for such stocks;
- (b) to assist developing States, in particular the least-developed among them and small island developing States, to enable them to participate in high seas fisheries for such stocks, including facilitating access to such fisheries subject to articles 5 and 11; and
- (c) to facilitate the participation of developing States in subregional and regional fisheries management organizations and arrangements.

2. Cooperation with developing States for the purposes set out in this article shall include the provision of financial assistance, assistance relating to human resources development, technical assistance, transfer of technology, including through joint venture arrangements, and advisory and consultative services.

3. Such assistance shall, inter alia, be directed specifically towards:

- (a) improved conservation and management of straddling fish stocks and highly migratory fish stocks through collection, reporting, verification, exchange and analysis of fisheries data and related information;
- (b) stock assessment and scientific research; and
- (c) monitoring, control, surveillance, compliance and enforcement, including training and capacity-building at the local level, development and funding of national and regional observer programmes and access to technology and equipment.

Article 26

Special assistance in the implementation of this Agreement

1. States shall cooperate to establish special funds to assist developing States in the implementation of this Agreement, including assisting developing States to meet the costs involved in any proceedings for the settlement of disputes to which they may be parties.

dernder Fische berücksichtigen die Staaten die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten, insbesondere

- a) die Verletzlichkeit der Entwicklungsstaaten, die von der Nutzung lebender Meeresressourcen abhängig sind, einschließlich im Hinblick auf die Befriedigung des Nahrungsmittelbedarfs ihrer Bevölkerung oder von Teilen der Bevölkerung;
- b) die Notwendigkeit, in Entwicklungsstaaten, insbesondere in kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, nachteilige Auswirkungen für Subsistenzfischer, handwerkliche und Kleinfischer und in der Fischerei tätige Frauen sowie für die Ureinwohner zu vermeiden und ihnen den Zugang zur Fischerei zu sichern, und
- c) die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, daß solche Maßnahmen nicht dazu führen, daß die Entwicklungsstaaten durch die Erhaltungsmaßnahmen unmittelbar oder mittelbar unverhältnismäßig stark belastet werden.

Artikel 25

Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten

(1) Die Staaten arbeiten entweder unmittelbar oder im Rahmen subregionaler, regionaler oder weltweiter Organisationen zusammen,

- a) um die Entwicklungsstaaten, insbesondere die am wenigsten entwickelten Staaten und kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, stärker in die Lage zu versetzen, die gebietsübergreifenden Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu erhalten und zu bewirtschaften und ihre eigene Fischerei in bezug auf diese Bestände zu entwickeln;
- b) um den Entwicklungsstaaten, insbesondere den am wenigsten entwickelten Staaten und kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, zu helfen, sich an der Fischerei auf Hoher See in bezug auf diese Bestände beteiligen zu können, unter anderem durch die Erleichterung des Zugangs zu dieser Fischerei vorbehaltlich der Artikel 5 und 11, und
- c) um die Teilnahme von Entwicklungsstaaten an subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu erleichtern.

(2) Die Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten zu den in diesem Artikel genannten Zwecken umfaßt finanzielle Hilfe, Hilfe bei der Erschließung des Arbeitskräftepotentials, technische Hilfe, Weitergabe von Technologie einschließlich Vereinbarungen über gemeinschaftliche Unternehmungen sowie Beratungs- und Konsultationsdienste.

(3) Diese Hilfe ist unter anderem insbesondere auf folgende Bereiche gerichtet:

- a) verbesserte Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische durch Erhebung, Meldung, Überprüfung, Austausch und Analyse von Fischereidaten und damit zusammenhängenden Informationen;
- b) Bestandsabschätzung und wissenschaftliche Forschung und
- c) ständige Überwachung, Kontrolle, Aufsicht, Einhaltung und Durchsetzung, einschließlich Ausbildung und Aufbau von Kapazitäten auf örtlicher Ebene, Entwicklung und Finanzierung nationaler und regionaler Beobachtungsprogramme sowie Zugang zu Technologie und Ausrüstung.

Artikel 26

Besondere Hilfe bei der Durchführung dieses Übereinkommens

(1) Die Staaten arbeiten bei der Errichtung von Sonderfonds zur Unterstützung von Entwicklungsstaaten bei der Durchführung dieses Übereinkommens zusammen; darunter fällt auch die Hilfe für Entwicklungsstaaten, die Kosten für Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zu tragen, an denen sie möglicherweise als Partei beteiligt sind.

2. States and international organizations should assist developing States in establishing new subregional or regional fisheries management organizations or arrangements, or in strengthening existing organizations or arrangements, for the conservation and management of straddling fish stocks and highly migratory fish stocks.

Part VIII

Peaceful Settlement of Disputes

Article 27

Obligation to settle disputes by peaceful means

States have the obligation to settle their disputes by negotiation, inquiry, mediation, conciliation, arbitration, judicial settlement, resort to regional agencies or arrangements, or other peaceful means of their own choice.

Article 28

Prevention of disputes

States shall cooperate in order to prevent disputes. To this end, States shall agree on efficient and expeditious decision-making procedures within subregional and regional fisheries management organizations and arrangements and shall strengthen existing decision-making procedures as necessary.

Article 29

Disputes of a technical nature

Where a dispute concerns a matter of a technical nature, the States concerned may refer the dispute to an ad hoc expert panel established by them. The panel shall confer with the States concerned and shall endeavour to resolve the dispute expeditiously without recourse to binding procedures for the settlement of disputes.

Article 30

Procedures for the settlement of disputes

1. The provisions relating to the settlement of disputes set out in Part XV of the Convention apply mutatis mutandis to any dispute between States Parties to this Agreement concerning the interpretation or application of this Agreement, whether or not they are also Parties to the Convention.

2. The provisions relating to the settlement of disputes set out in Part XV of the Convention apply mutatis mutandis to any dispute between States Parties to this Agreement concerning the interpretation or application of a subregional, regional or global fisheries agreement relating to straddling fish stocks or highly migratory fish stocks to which they are parties, including any dispute concerning the conservation and management of such stocks, whether or not they are also Parties to the Convention.

3. Any procedure accepted by a State Party to this Agreement and the Convention pursuant to article 287 of the Convention shall apply to the settlement of disputes under this Part, unless that State Party, when signing, ratifying or acceding to this Agreement, or at any time thereafter, has accepted another procedure pursuant to article 287 for the settlement of disputes under this Part.

(2) Die Staaten und internationalen Organisationen sollen den Entwicklungsstaaten dabei helfen, neue subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu schaffen oder bereits bestehende Organisationen oder Vereinbarungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu stärken.

Teil VIII

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

Artikel 27

Verpflichtung zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel

Die Staaten haben die Verpflichtung, ihre Streitigkeiten durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsverfahren, gerichtliche Schlichtung, Inanspruchnahme regionaler Organisationen oder Vereinbarungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl beizulegen.

Artikel 28

Verhütung von Streitigkeiten

Die Staaten arbeiten zusammen, um Streitigkeiten zu verhüten. Zu diesem Zweck vereinbaren sie wirksame und zügige Beschlußfassungsverfahren im Rahmen subregionaler oder regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und stärken bereits vorhandene Beschlußfassungsverfahren, soweit dies erforderlich ist.

Artikel 29

Streitigkeiten technischer Art

Bei einer Streitigkeit über eine technische Angelegenheit können die beteiligten Staaten die Streitigkeit an ein von ihnen eingesetztes Ad-hoc-Sachverständigengremium verweisen. Das Gremium berät sich mit den beteiligten Staaten und bemüht sich um eine zügige Beilegung der Streitigkeit, ohne die bindenden Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten in Anspruch zu nehmen.

Artikel 30

Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten

(1) Die Bestimmungen über die Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten in Teil XV des Seerechtsübereinkommens gelten sinngemäß für jede Streitigkeit zwischen Staaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, gleichviel, ob sie auch Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens sind.

(2) Die Bestimmungen über die Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten in Teil XV des Seerechtsübereinkommens gelten sinngemäß für jede Streitigkeit zwischen Staaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, über die Auslegung oder Anwendung einer subregionalen, regionalen oder weltweiten Fischereiübereinkunft über gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische, an denen sie als Partei beteiligt sind, einschließlich Streitigkeiten über die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände, gleichviel, ob sie auch Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens sind.

(3) Jedes Verfahren, das von einem Staat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens und des Seerechtsübereinkommens ist, nach Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens angenommen wurde, gilt für die Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nach dem vorliegenden Teil, sofern der betreffende Vertragsstaat nicht bei der Unterzeichnung, Ratifikation oder dem Beitritt zu diesem Übereinkommen oder jederzeit danach ein anderes Verfahren gemäß Artikel 287 zur Beilegung von Streitigkeiten nach dem vorliegenden Teil angenommen hat.

4. A State Party to this Agreement which is not a Party to the Convention, when signing, ratifying or acceding to this Agreement, or at any time thereafter, shall be free to choose by means of a written declaration, one or more of the means set out in article 287, paragraph 1, of the Convention for the settlement of disputes under this Part. Article 287 shall apply to such a declaration, as well as to any dispute to which such State is a party which is not covered by a declaration in force. For the purposes of conciliation and arbitration in accordance with Annexes V, VII and VIII to the Convention, such State shall be entitled to nominate conciliators, arbitrators and experts to be included in the lists referred to in Annex V, article 2, Annex VII, article 2, and Annex VIII, article 2, for the settlement of disputes under this Part.

5. Any court or tribunal to which a dispute has been submitted under this Part shall apply the relevant provisions of the Convention, of this Agreement and of any relevant subregional, regional or global fisheries agreement, as well as generally accepted standards for the conservation and management of living marine resources and other rules of international law not incompatible with the Convention, with a view to ensuring the conservation of the straddling fish stocks and highly migratory fish stocks concerned.

Article 31

Provisional measures

1. Pending the settlement of a dispute in accordance with this Part, the parties to the dispute shall make every effort to enter into provisional arrangements of a practical nature.

2. Without prejudice to article 290 of the Convention, the court or tribunal to which the dispute has been submitted under this Part may prescribe any provisional measures which it considers appropriate under the circumstances to preserve the respective rights of the parties to the dispute or to prevent damage to the stocks in question, as well as in the circumstances referred to in article 7, paragraph 5, and article 16, paragraph 2.

3. A State Party to this Agreement which is not a Party to the Convention may declare that, notwithstanding article 290, paragraph 5, of the Convention, the International Tribunal for the Law of the Sea shall not be entitled to prescribe, modify or revoke provisional measures without the agreement of such State.

Article 32

Limitations on applicability of procedures for the settlement of disputes

Article 297, paragraph 3, of the Convention applies also to this Agreement.

Part IX

Non-Parties to this Agreement

Article 33

Non-parties to this Agreement

1. States Parties shall encourage non-parties to this Agreement to become parties thereto and to adopt laws and regulations consistent with its provisions.

2. States Parties shall take measures consistent with this Agreement and international law to deter the activities of vessels flying the flag of non-parties which undermine the effective implementation of this Agreement.

(4) Einem Staat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens, nicht aber des Seerechtsübereinkommens ist, steht es frei, bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt zu diesem Übereinkommen oder jederzeit danach mittels einer schriftlichen Erklärung eines oder mehrere der in Artikel 287 Absatz 1 des Seerechtsübereinkommens für die Beilegung von Streitigkeiten nach diesem Teil genannten Mittel zu wählen. Artikel 287 findet auf eine solche Erklärung sowie auf jede Streitigkeit Anwendung, an der dieser Staat als Partei beteiligt ist und die nicht von einer gültigen Erklärung erfaßt ist. Für die Vergleichs- und Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit den Anlagen V, VII und VIII des Seerechtsübereinkommens ist dieser Staat berechtigt, Vermittler, Schlichter und Sachverständige zu benennen, die in die in Anlage V Artikel 2, Anlage VII Artikel 2 und Anlage VIII Artikel 2 bezeichneten Listen für die Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nach dem vorliegenden Teil aufzunehmen sind.

(5) Ein Gerichtshof oder Gericht, dem eine Streitigkeit nach dem vorliegenden Teil vorgelegt wurde, wendet die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, dieses Übereinkommens und der betreffenden subregionalen, regionalen oder weltweiten Fischereiübereinkunft an sowie allgemein anerkannte Normen für die Erhaltung und Bewirtschaftung lebender Meeresressourcen und sonstige Regeln des Völkerrechts, die mit dem Seerechtsübereinkommen nicht unvereinbar sind, um die Erhaltung der betreffenden gebietsübergreifenden Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische sicherzustellen.

Artikel 31

Vorläufige Maßnahmen

(1) Bis zur Beilegung einer Streitigkeit in Übereinstimmung mit diesem Teil bemühen sich die Streitparteien nach Kräften, vorläufige Vereinbarungen praktischer Art zu treffen.

(2) Unbeschadet des Artikels 290 des Seerechtsübereinkommens kann der Gerichtshof oder das Gericht, dem die Streitigkeit nach dem vorliegenden Teil unterbreitet wurde, vorläufige Maßnahmen anordnen, die ihm unter den Umständen geeignet erscheinen, die jeweiligen Rechte der Streitparteien zu wahren oder Schäden an den fraglichen Beständen zu verhüten sowie unter den in Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 2 genannten Umständen.

(3) Ein Staat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens, nicht aber des Seerechtsübereinkommens ist, kann erklären, daß, ungeachtet des Artikels 290 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens, der Internationale Seegerichtshof nicht das Recht hat, vorläufige Maßnahmen ohne Zustimmung dieses Staates anzuordnen, zu ändern oder zu widerrufen.

Artikel 32

Einschränkungen für die Anwendbarkeit der Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten

Artikel 297 Absatz 3 des Seerechtsübereinkommens findet auch auf dieses Übereinkommen Anwendung.

Teil IX

Nichtvertragsparteien dieses Übereinkommens

Artikel 33

Nichtvertragsparteien dieses Übereinkommens

(1) Die Vertragsstaaten ermutigen die Nichtvertragsparteien dieses Übereinkommens, Vertragsparteien zu werden und die mit seinen Bestimmungen im Einklang stehenden Gesetze und sonstigen Vorschriften anzunehmen.

(2) Die Vertragsstaaten ergreifen Maßnahmen im Einklang mit diesem Übereinkommen und dem Völkerrecht, um die Schiffe, welche die Flagge von Nichtvertragsparteien führen, von Tätigkeiten abzuhalten, die einer wirksamen Durchführung dieses Übereinkommens entgegenstehen.

Part X Good Faith and Abuse of Rights	Teil X Treu und Glauben und Rechtsmißbrauch
Article 34 Good faith and abuse of rights	Artikel 34 Treu und Glauben und Rechtsmißbrauch
States Parties shall fulfil in good faith the obligations assumed under this Agreement and shall exercise the rights recognized in this Agreement in a manner which would not constitute an abuse of right.	Die Vertragsstaaten erfüllen die aufgrund dieses Übereinkommens übernommenen Verpflichtungen nach Treu und Glauben und üben die in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer Weise aus, die keinen Rechtsmißbrauch darstellt.
Part XI Responsibility and Liability	Teil XI Verantwortlichkeit und Haftung
Article 35 Responsibility and liability	Artikel 35 Verantwortlichkeit und Haftung
States Parties are liable in accordance with international law for damage or loss attributable to them in regard to this Agreement.	Die Vertragsstaaten haften in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht für Schäden oder Verluste, die ihnen in bezug auf dieses Übereinkommen zuzurechnen sind.
Part XII Review Conference	Teil XII Überprüfungskonferenz
Article 36 Review conference	Artikel 36 Überprüfungskonferenz
1. Four years after the date of entry into force of this Agreement, the Secretary-General of the United Nations shall convene a conference with a view to assessing the effectiveness of this Agreement in securing the conservation and management of straddling fish stocks and highly migratory fish stocks. The Secretary-General shall invite to the conference all States Parties and those States and entities which are entitled to become parties to this Agreement as well as those intergovernmental and non-governmental organizations entitled to participate as observers.	(1) Vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens beruft der Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Konferenz ein, um die Wirksamkeit dieses Übereinkommens bei der Sicherung der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zu beurteilen. Der Generalsekretär lädt zu dieser Konferenz alle Vertragsstaaten und die Staaten und Rechtsträger ein, die berechtigt sind, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die als Beobachter zur Teilnahme berechtigt sind.
2. The conference shall review and assess the adequacy of the provisions of this Agreement and, if necessary, propose means of strengthening the substance and methods of implementation of those provisions in order better to address any continuing problems in the conservation and management of straddling fish stocks and highly migratory fish stocks.	(2) Die Konferenz überprüft und beurteilt die Zweckmäßigkeit dieses Übereinkommens und schlägt, falls erforderlich, Mittel zur Verbesserung des Inhalts und der Methoden zur Durchführung der Bestimmungen vor, um alle fortbestehenden Probleme bei der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische besser bewältigen zu können.
Part XIII Final Provisions	Teil XIII Schlußbestimmungen
Article 37 Signature	Artikel 37 Unterzeichnung
This Agreement shall be open for signature by all States and the other entities referred to in article 1, paragraph 2 (b), and shall remain open for signature at United Nations Headquarters for twelve months from the fourth of December 1995.	Dieses Übereinkommen wird für alle Staaten und die anderen in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b bezeichneten Rechtsträger zur Unterzeichnung aufgelegt und liegt vom 4. Dezember 1995 zwölf Monate lang am Sitz der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung auf.
Article 38 Ratification	Artikel 38 Ratifikation
This Agreement is subject to ratification by States and the other entities referred to in article 1, paragraph 2 (b). The instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.	Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Staaten und die anderen in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b bezeichneten Rechtsträger. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Article 39**Accession**

This Agreement shall remain open for accession by States and the other entities referred to in article 1, paragraph 2 (b). The instruments of accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Article 40**Entry into force**

1. This Agreement shall enter into force 30 days after the date of deposit of the thirtieth instrument of ratification or accession.

2. For each State or entity which ratifies the Agreement or accedes thereto after the deposit of the thirtieth instrument of ratification or accession, this Agreement shall enter into force on the thirtieth day following the deposit of its instrument of ratification or accession.

Article 41**Provisional application**

1. This Agreement shall be applied provisionally by a State or entity which consents to its provisional application by so notifying the depositary in writing. Such provisional application shall become effective from the date of receipt of the notification.

2. Provisional application by a State or entity shall terminate upon the entry into force of this Agreement for that State or entity or upon notification by that State or entity to the depositary in writing of its intention to terminate provisional application.

Article 42**Reservations and exceptions**

No reservations or exceptions may be made to this Agreement.

Article 43**Declarations and statements**

Article 42 does not preclude a State or entity, when signing, ratifying or acceding to this Agreement, from making declarations or statements, however phrased or named, with a view, inter alia, to the harmonization of its laws and regulations with the provisions of this Agreement, provided that such declarations or statements do not purport to exclude or to modify the legal effect of the provisions of this Agreement in their application to that State or entity.

Article 44**Relation to other agreements**

1. This Agreement shall not alter the rights and obligations of States Parties which arise from other agreements compatible with this Agreement and which do not affect the enjoyment by other States Parties of their rights or the performance of their obligations under this Agreement.

2. Two or more States Parties may conclude agreements modifying or suspending the operation of provisions of this Agreement, applicable solely to the relations between them, provided that such agreements do not relate to a provision derogation from which is incompatible with the effective execution of the object and purpose of this Agreement, and provided further that such agreements shall not affect the application of the basic principles embodied herein, and that the provisions of such agreements do not affect the enjoyment by other States Parties

Artikel 39**Beitritt**

Dieses Übereinkommen steht Staaten und den anderen in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b bezeichneten Rechtsträgern zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 40**Inkrafttreten**

(1) Dieses Übereinkommen tritt 30 Tage nach Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat oder Rechtsträger, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 41**Vorläufige Anwendung**

(1) Dieses Übereinkommen wird von einem Staat oder Rechtsträger vorläufig angewendet, der seiner vorläufigen Anwendung durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer zustimmt. Die vorläufige Anwendung wird mit dem Eingang der Notifikation wirksam.

(2) Die vorläufige Anwendung durch einen Staat oder Rechtsträger endet mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für diesen Staat oder Rechtsträger oder sobald dieser Staat oder Rechtsträger dem Verwahrer seine Absicht schriftlich notifiziert, die vorläufige Anwendung zu beenden.

Artikel 42**Vorbehalte und Ausnahmen**

Vorbehalte und Ausnahmen zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 43**Erklärungen**

Artikel 42 schließt nicht aus, daß ein Staat oder Rechtsträger bei der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Übereinkommens oder bei seinem Beitritt Erklärungen gleich welchen Wortlauts oder welcher Bezeichnung abgibt, um unter anderem seine Gesetze und sonstigen Vorschriften mit den Bestimmungen des Übereinkommens in Einklang zu bringen, vorausgesetzt, daß diese Erklärungen nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen dieses Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat oder Rechtsträger auszuschließen oder zu ändern.

Artikel 44**Verhältnis zu anderen Übereinkünften**

(1) Dieses Übereinkommen ändert nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten aus anderen Übereinkünften, die mit diesem Übereinkommen vereinbar sind und andere Vertragsstaaten in dem Genuß ihrer Rechte oder in der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Übereinkommen nicht beeinträchtigen.

(2) Zwei oder mehr Vertragsstaaten können Übereinkünfte schließen, welche die Wirkungsweise von Bestimmungen dieses Übereinkommens modifizieren oder aussetzen und nur auf ihre gegenseitigen Beziehungen Anwendung finden; diese Übereinkünfte dürfen sich jedoch nicht auf eine Bestimmung beziehen, deren Nichteinhaltung mit der Verwirklichung von Ziel und Zweck des vorliegenden Übereinkommens unvereinbar wäre; die Übereinkünfte dürfen ferner die Anwendung der in dem vorliegenden Übereinkommen enthaltenen wesentlichen Grundsätze nicht

of their rights or the performance of their obligations under this Agreement.

3. States Parties intending to conclude an agreement referred to in paragraph 2 shall notify the other States Parties through the depositary of this Agreement of their intention to conclude the agreement and of the modification or suspension for which it provides.

Article 45 Amendment

1. A State Party may, by written communication addressed to the Secretary-General of the United Nations, propose amendments to this Agreement and request the convening of a conference to consider such proposed amendments. The Secretary-General shall circulate such communication to all States Parties. If, within six months from the date of the circulation of the communication, not less than one half of the States Parties reply favourably to the request, the Secretary-General shall convene the conference.

2. The decision-making procedure applicable at the amendment conference convened pursuant to paragraph 1 shall be the same as that applicable at the United Nations Conference on Straddling Fish Stocks and Highly Migratory Fish Stocks, unless otherwise decided by the conference. The conference should make every effort to reach agreement on any amendments by way of consensus and there should be no voting on them until all efforts at consensus have been exhausted.

3. Once adopted, amendments to this Agreement shall be open for signature at United Nations Headquarters by States Parties for twelve months from the date of adoption, unless otherwise provided in the amendment itself.

4. Articles 38, 39, 47 and 50 apply to all amendments to this Agreement.

5. Amendments to this Agreement shall enter into force for the States Parties ratifying or acceding to them on the thirtieth day following the deposit of instruments of ratification or accession by two thirds of the States Parties. Thereafter, for each State Party ratifying or acceding to an amendment after the deposit of the required number of such instruments, the amendment shall enter into force on the thirtieth day following the deposit of its instrument of ratification or accession.

6. An amendment may provide that a smaller or a larger number of ratifications or accessions shall be required for its entry into force than are required by this article.

7. A State which becomes a Party to this Agreement after the entry into force of amendments in accordance with paragraph 5 shall, failing an expression of a different intention by that State:

- (a) be considered as a party to this Agreement as so amended; and
- (b) be considered as a Party to the unamended Agreement in relation to any State Party not bound by the amendment.

Article 46 Denunciation

1. A State Party may, by written notification addressed to the Secretary-General of the United Nations, denounce this Agreement and may indicate its reasons. Failure to indicate reasons shall not affect the validity of the denunciation. The denunciation shall take effect one year after the date of receipt of the notification, unless the notification specifies a later date.

gefährden, und ihre Bestimmungen dürfen andere Vertragsstaaten in dem Genuß ihrer Rechte oder in der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem vorliegenden Übereinkommen nicht beeinträchtigen.

(3) Vertragsstaaten, die eine Übereinkunft nach Absatz 2 schließen wollen, notifizieren den anderen Vertragsstaaten über den Verwahrer dieses Übereinkommens ihre Absicht, die Übereinkunft zu schließen, sowie die darin vorgesehene Modifikation oder Aussetzung.

Artikel 45 Änderung

(1) Ein Vertragsstaat kann durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Mitteilung Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen und um die Einberufung einer Konferenz zur Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen ersuchen. Der Generalsekretär leitet diese Mitteilung an alle Vertragsstaaten weiter. Der Generalsekretär beruft die Konferenz ein, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Weiterleitung der Mitteilung mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten das Ersuchen befürwortet.

(2) Auf der nach Absatz 1 einberufenen Änderungskonferenz wird das gleiche Beschlußfassungsverfahren angewendet wie auf der Konferenz der Vereinten Nationen über gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt. Die Konferenz soll sich nach Kräften bemühen, die Einigung über Änderungen durch Konsens herbeizuführen; eine Abstimmung über Änderungen erfolgt erst, wenn alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft sind.

(3) Sobald die Änderungen dieses Übereinkommens angenommen sind, liegen sie für die Vertragsstaaten zwölf Monate nach ihrer Annahme am Sitz der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung auf, sofern in der Änderung selbst nichts anderes vorgesehen ist.

(4) Die Artikel 38, 39, 47 und 50 finden auf alle Änderungen dieses Übereinkommens Anwendung.

(5) Änderungen dieses Übereinkommens treten für die Vertragsstaaten, die sie ratifizieren oder ihnen beitreten, am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden von zwei Dritteln der Vertragsstaaten in Kraft. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat, der sie nach Hinterlegung der erforderlichen Anzahl von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden ratifiziert oder ihr beitrifft, am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(6) Eine Änderung kann vorsehen, daß für ihr Inkrafttreten eine kleinere oder größere als die nach diesem Artikel erforderliche Anzahl von Ratifikationen oder Beitritten erforderlich ist.

(7) Ein Staat, der nach dem Inkrafttreten von Änderungen in Übereinstimmung mit Absatz 5 Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, gilt, sofern er keine abweichende Absicht äußert,

- a) als Vertragspartei des Übereinkommens in seiner geänderten Fassung und
- b) als Vertragspartei des nicht geänderten Übereinkommens gegenüber jedem Vertragsstaat, der durch die Änderung nicht gebunden ist.

Artikel 46 Kündigung

(1) Ein Vertragsstaat kann durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation dieses Übereinkommens kündigen und die Kündigung begründen. Das Fehlen einer Begründung berührt nicht die Gültigkeit der Kündigung. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation wirksam, sofern in der Notifikation nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist.

2. The denunciation shall not in any way affect the duty of any State Party to fulfil any obligation embodied in this Agreement to which it would be subject under international law independently of this Agreement.

Article 47

Participation by international organizations

1. In cases where an international organization referred to in Annex IX, article 1, of the Convention does not have competence over all the matters governed by this Agreement, Annex IX to the Convention shall apply mutatis mutandis to participation by such international organization in this Agreement, except that the following provisions of that Annex shall not apply:

- (a) article 2, first sentence; and
- (b) article 3, paragraph 1.

2. In cases where an international organization referred to in Annex IX, article 1, of the Convention has competence over all the matters governed by this Agreement, the following provisions shall apply to participation by such international organization in this Agreement:

- (a) at the time of signature or accession, such international organization shall make a declaration stating:
 - (i) that it has competence over all the matters governed by this Agreement;
 - (ii) that, for this reason, its member States shall not become States Parties, except in respect of their territories for which the international organization has no responsibility; and
 - (iii) that it accepts the rights and obligations of States under this Agreement;
- (b) participation of such an international organization shall in no case confer any rights under this Agreement on member States of the international organization;
- (c) in the event of a conflict between the obligations of an international organization under this Agreement and its obligations under the agreement establishing the international organization or any acts relating to it, the obligations under this Agreement shall prevail.

Article 48

Annexes

1. The Annexes form an integral part of this Agreement and, unless expressly provided otherwise, a reference to this Agreement or to one of its Parts includes a reference to the Annexes relating thereto.

2. The Annexes may be revised from time to time by States Parties. Such revisions shall be based on scientific and technical considerations. Notwithstanding the provisions of article 45, if a revision to an Annex is adopted by consensus at a meeting of States parties, it shall be incorporated in this Agreement and shall take effect from the date of its adoption or from such other date as may be specified in the revision. If a revision to an Annex is not adopted by consensus at such a meeting, the amendment procedures set out in article 45 shall apply.

Article 49

Depositary

The Secretary-General of the United Nations shall be the depositary of this Agreement and any amendments or revisions thereto.

(2) Die Kündigung berührt nicht die Pflicht eines Vertragsstaats, eine in diesem Übereinkommen enthaltene Verpflichtung zu erfüllen, der er unabhängig von diesem Übereinkommen nach dem Völkerrecht unterworfen ist.

Artikel 47

Teilnahme internationaler Organisationen

(1) Ist eine in Anlage IX Artikel 1 des Seerechtsübereinkommens bezeichnete internationale Organisation nicht für alle durch dieses Übereinkommen geregelten Angelegenheiten zuständig, so findet Anlage IX des Seerechtsübereinkommens sinngemäß auf die Teilnahme dieser internationalen Organisation an dem vorliegenden Übereinkommen Anwendung; die folgenden Bestimmungen jener Anlage finden jedoch keine Anwendung:

- a) Artikel 2 Satz 1 und
- b) Artikel 3 Absatz 1.

(2) Ist eine in Anlage IX Artikel 1 des Seerechtsübereinkommens bezeichnete internationale Organisation für alle durch dieses Übereinkommen geregelten Angelegenheiten zuständig, so finden folgende Bestimmungen Anwendung auf eine Teilnahme dieser internationalen Organisation an dem vorliegenden Übereinkommen:

- a) Bei der Unterzeichnung oder dem Beitritt gibt die internationale Organisation eine Erklärung ab, in der sie darlegt,
 - i) daß sie die Zuständigkeit für alle durch dieses Übereinkommen geregelten Angelegenheiten hat;
 - ii) daß ihre Mitgliedstaaten aus diesem Grund nicht Vertragsstaaten werden, außer in bezug auf ihre Hoheitsgebiete, für welche die internationale Organisation keine Verantwortung hat, und
 - iii) daß sie die Rechte und Pflichten der Staaten aus diesem Übereinkommen übernimmt;
- b) durch die Teilnahme dieser internationalen Organisation werden ihren Mitgliedstaaten keinesfalls Rechte aus diesem Übereinkommen übertragen;
- c) bei einem Konflikt zwischen den Verpflichtungen einer internationalen Organisation aus diesem Übereinkommen und ihren Verpflichtungen aus der Übereinkunft zur Gründung der internationalen Organisation oder aller damit zusammenhängender Akte sind die Verpflichtungen aus dem vorliegenden Übereinkommen maßgebend.

Artikel 48

Anlagen

(1) Die Anlagen sind Bestandteil dieses Übereinkommens und, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, schließt eine Bezugnahme auf das Übereinkommen oder auf einen seiner Teile auch eine Bezugnahme auf die betreffenden Anlagen ein.

(2) Die Anlagen können von den Vertragsstaaten von Zeit zu Zeit revidiert werden. Diese Revisionen sind auf wissenschaftliche und technische Überlegungen zu stützen. Ungeachtet des Artikels 45 wird eine Revision einer Anlage, die durch Konsens auf einer Sitzung der Vertragsstaaten angenommen wurde, in das Übereinkommen eingefügt; sie wird mit ihrer Annahme oder zu einem gegebenenfalls in der Revision genannten anderen Zeitpunkt wirksam. Wird die Revision einer Anlage auf der Sitzung nicht durch Konsens angenommen, so finden die Änderungsverfahren in Artikel 45 Anwendung.

Artikel 49

Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Übereinkommens und aller seiner Änderungen oder Revisionen.

Article 50

Authentic texts

The Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts of this Agreement are equally authentic.

In witness whereof, the undersigned Plenipotentiaries, being duly authorized thereto, have signed this Agreement.

Opened for signature at New York, this fourth day of December, one thousand nine hundred and ninety-five, in a single original, in the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish languages.

Artikel 50

Verbindliche Wortlaute

Der arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Übereinkommens ist gleichermaßen verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Zur Unterzeichnung aufgelegt am 4. Dezember 1995 in New York in einer Urschrift in arabischer, chinesischer, englischer, russischer und spanischer Sprache.

Anlage I
Standardanforderungen für die
Erhebung und gemeinsame Nutzung von Daten

Annex I
Standard Requirements for
the Collection and Sharing of Data

Article 1

General principles

1. The timely collection, compilation and analysis of data are fundamental to the effective conservation and management of straddling fish stocks and highly migratory fish stocks. To this end, data from fisheries for these stocks on the high seas and those in areas under national jurisdiction are required and should be collected and compiled in such a way as to enable statistically meaningful analysis for the purposes of fishery resource conservation and management. These data include catch and fishing effort statistics and other fishery-related information, such as vessel-related and other data for standardizing fishing effort. Data collected should also include information on non-target and associated or dependent species. All data should be verified to ensure accuracy. Confidentiality of non-aggregated data shall be maintained. The dissemination of such data shall be subject to the terms on which they have been provided.

2. Assistance, including training as well as financial and technical assistance, shall be provided to developing States in order to build capacity in the field of conservation and management of living marine resources. Assistance should focus on enhancing capacity to implement data collection and verification, observer programmes, data analysis and research projects supporting stock assessments. The fullest possible involvement of developing State scientists and managers in conservation and management of straddling fish stocks and highly migratory fish stocks should be promoted.

Article 2

**Principles of data collection,
compilation and exchange**

The following general principles should be considered in defining the parameters for collection, compilation and exchange of data from fishing operations for straddling fish stocks and highly migratory fish stocks:

- (a) States should ensure that data are collected from vessels flying their flag on fishing activities according to the operational characteristics of each fishing method (e.g., each individual tow for trawl, each set for long-line and purse-seine, each school fished for pole-and-line and each day fished for troll) and in sufficient detail to facilitate effective stock assessment;
- (b) States should ensure that fishery data are verified through an appropriate system;
- (c) States should compile fishery-related and other supporting scientific data and provide them in an agreed format and in a timely manner to the relevant subregional or regional fisheries management organization or arrangement where one exists. Otherwise, States should cooperate to exchange data either directly or through such other cooperative mechanisms as may be agreed among them;

Artikel 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Die rechtzeitige Erhebung, Zusammenstellung und Analyse von Daten sind für die wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck sind Daten aus der Fischerei in bezug auf diese Bestände auf Hoher See und in Gebieten unter nationalen Hoheitsbefugnissen erforderlich und sind in einer Weise zu erheben und zusammenzustellen, die eine statistisch sinnvolle Analyse zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen ermöglicht. Diese Daten umfassen statistische Angaben über Fangmenge und Fischereiaufwand und andere fischereibezogene Angaben wie schiffsbezogene und sonstige Daten für die Normung des Fischereiaufwands. Die erhobenen Daten sollen ebenfalls Angaben über Nichtzielarten und vergesellschaftete oder abhängige Arten umfassen. Alle Daten sollen zur Gewährleistung der Genauigkeit überprüft werden. Die Vertraulichkeit der nicht zusammengefaßten Daten ist zu wahren. Die Verbreitung dieser Daten erfolgt zu den Bedingungen, unter denen sie zur Verfügung gestellt wurden.

(2) Den Entwicklungsstaaten wird Hilfe im Bereich der Ausbildung sowie finanzielle und technische Hilfe geleistet, damit sie Kapazitäten auf dem Gebiet der Erhaltung und Bewirtschaftung lebender Meeresressourcen aufbauen können. Schwerpunkt der Hilfe soll die Stärkung der Fähigkeit sein, Datenerhebung und -überprüfung, Beobachtungsprogramme, Datenanalyse und Forschungsvorhaben zur Unterstützung der Bestandsabschätzung durchzuführen. Eine größtmögliche Beteiligung von Wissenschaftlern und Führungskräften aus Entwicklungsstaaten für die Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische soll gefördert werden.

Artikel 2

**Grundsätze für die Erhebung,
Zusammenstellung und den Austausch von Daten**

Folgende allgemeine Grundsätze sind bei der Festlegung der Parameter für die Erhebung, die Zusammenstellung und den Austausch von Daten über Fischereitätigkeiten in bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu berücksichtigen:

- a) Die Staaten sollen dafür sorgen, daß die Daten von ihre Flagge führenden Schiffen über Fischereitätigkeiten entsprechend den betrieblichen Merkmalen jeder Fangmethode erhoben werden (z. B. jedes einzelne Schleppnetzhol, jedes Aussetzen von Langleinen und Ringwaden, jeder mit Angelrute und/oder Angelleine befischte Schwarm und jeder Tag, an dem mit Schleppangel gefischt wird), und zwar so detailliert, daß eine wirksame Bestandsabschätzung erleichtert wird;
- b) die Staaten sollen dafür sorgen, daß die Fischereidaten durch ein geeignetes System überprüft werden;
- c) die Staaten sollen fischereibezogene und andere unterstützende wissenschaftliche Daten erheben und diese in der vereinbarten Aufbereitung rechtzeitig der entsprechenden subregionalen oder regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung übermitteln, sofern eine solche besteht. Andernfalls sollen die Staaten zusammenarbeiten, um die Daten entweder unmittelbar oder im Rahmen sonstiger zwischen ihnen vereinbarter Mechanismen der Zusammenarbeit auszutauschen;

- (d) States should agree, within the framework of subregional or regional fisheries management organizations or arrangements, or otherwise, on the specification of data and the format in which they are to be provided, in accordance with this Annex and taking into account the nature of the stocks and the fisheries for those stocks in the region. Such organizations or arrangements should request non-members or non-participants to provide data concerning relevant fishing activities by vessels flying their flag;
- (e) such organizations or arrangements shall compile data and make them available in a timely manner and in an agreed format to all interested States under the terms and conditions established by the organization or arrangement; and
- (f) scientists of the flag State and from the relevant subregional or regional fisheries management organization or arrangement should analyse the data separately or jointly, as appropriate.
- d) die Staaten sollen im Rahmen subregionaler oder regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung oder auf andere Weise die Art der Daten und die Form, in der sie zur Verfügung gestellt werden sollen, in Übereinstimmung mit dieser Anlage und unter Berücksichtigung der Art der Bestände und der Fischerei in bezug auf diese Bestände in der Region vereinbaren. Die Organisationen oder Vereinbarungen sollen Nichtmitglieder oder Nichtteilnehmer auffordern, Daten über die entsprechenden Fischereitätigkeiten von Schiffen, die ihre Flagge führen, zur Verfügung zu stellen;
- e) die Organisationen oder Vereinbarungen erheben die Daten und stellen sie rechtzeitig und in der vereinbarten Form allen interessierten Staaten unter den im Rahmen der Organisation oder Vereinbarung festgelegten Bedingungen zur Verfügung, und
- f) Wissenschaftler des Flaggenstaats und der entsprechenden subregionalen oder regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung sollen die Daten einzeln oder gegebenenfalls gemeinsam analysieren.

Article 3

Basic fishery data

1. States shall collect and make available to the relevant subregional or regional fisheries management organization or arrangement the following types of data in sufficient detail to facilitate effective stock assessment in accordance with agreed procedures:

- (a) time series of catch and effort statistics by fishery and fleet;
- (b) total catch in number, nominal weight, or both, by species (both target and non-target) as is appropriate to each fishery. (Nominal weight is defined by the Food and Agriculture Organization of the United Nations as the live-weight equivalent of the landings);
- (c) discard statistics, including estimates where necessary, reported as number or nominal weight by species, as is appropriate to each fishery;
- (d) effort statistics appropriate to each fishing method; and
- (e) fishing location, date and time fished and other statistics on fishing operations as appropriate.

2. States shall also collect where appropriate and provide to the relevant subregional or regional fisheries management organization or arrangement information to support stock assessment, including:

- (a) composition of the catch according to length, weight and sex;
- (b) other biological information supporting stock assessments, such as information on age, growth, recruitment, distribution and stock identity; and
- (c) other relevant research, including surveys of abundance, biomass surveys, hydro-acoustic surveys, research on environmental factors affecting stock abundance, and oceanographic and ecological studies.

Article 4

Vessel data and information

1. States should collect the following types of vessel-related data for standardizing fleet composition and vessel fishing power and for converting between different measures of effort in the analysis of catch and effort data:

Artikel 3

Grundlegende Fischereidaten

(1) Die Staaten erheben folgende Arten von hinreichend ausführlichen Daten und stellen sie der betreffenden subregionalen oder regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung zur Verfügung, um eine wirksame Bestandsabschätzung in Übereinstimmung mit vereinbarten Verfahren zu erleichtern:

- a) Zeitreihen statistischer Angaben über Fangmenge und Fischereiaufwand durch Fischerei und Flotte;
- b) Gesamtfangmenge in Zahlen oder in Nominalgewicht oder beides nach Arten (Ziel- und Nichtzielarten), entsprechend der jeweiligen Fischerei [Das Nominalgewicht wird von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als das dem Anlagengewicht gleichwertige Lebendgewicht bezeichnet.];
- c) statistische Angaben über Rückwürfe, einschließlich gegebenenfalls Schätzungen, übermittelt in Zahlen oder Nominalgewicht nach Arten entsprechend der jeweiligen Fischerei;
- d) statistische Angaben über Fischereiaufwand entsprechend jeder einzelnen Fangmethode und
- e) Fangort, Datum und Uhrzeit des Fangs und gegebenenfalls sonstige statistische Angaben über Fischereitätigkeiten.

(2) Die Staaten sammeln gegebenenfalls auch Informationen zur Unterstützung der Bestandsabschätzung und stellen diese der betreffenden subregionalen oder regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung zur Verfügung, darunter:

- a) Zusammensetzung des Fangs nach Länge, Gewicht und Geschlecht;
- b) sonstige biologische Angaben zur Unterstützung der Bestandsabschätzung wie Angaben über Alter, Wachstum, Nachwuchs, Verteilung und Bestandscharakteristika und
- c) sonstige sachbezogene Forschung, einschließlich Erhebungen über Häufigkeiten, Biomasseerhebungen, hydroakustische Erhebungen, Forschung über Umweltfaktoren, welche die Häufigkeit des Bestands beeinflussen, sowie ozeanographische und ökologische Untersuchungen.

Artikel 4

Schiffsdaten und -informationen

(1) Die Staaten sollen folgende Arten schiffsbezogener Daten erheben mit dem Ziel, die Flottenzusammensetzung und Fangkapazität der Schiffe zu normen und die verschiedenen Meßgrößen des Fischereiaufwands bei der Analyse von Daten über Fangmenge und Fischereiaufwand umzurechnen:

- (a) vessel identification, flag and port of registry;
- (b) vessel type;
- (c) vessel specifications (e. g., material of construction, date built, registered length, gross registered tonnage, power of main engines, hold capacity and catch storage methods); and
- (d) fishing gear description (e. g., types, gear specifications and quantity).

2. The flag State will collect the following information:

- (a) navigation and position fixing aids;
- (b) communication equipment and international radio call sign; and
- (c) crew size.

Article 5 **Reporting**

A State shall ensure that vessels flying its flag send to its national fisheries administration and, where agreed, to the relevant subregional or regional fisheries management organization or arrangement, logbook data on catch and effort, including data on fishing operations on the high seas, at sufficiently frequent intervals to meet national requirements and regional and international obligations. Such data shall be transmitted, where necessary, by radio, telex, facsimile or satellite transmission or by other means.

Article 6 **Data verification**

States or, as appropriate, subregional or regional fisheries management organizations or arrangements should establish mechanisms for verifying fishery data, such as:

- (a) position verification through vessel monitoring systems;
- (b) scientific observer programmes to monitor catch, effort, catch composition (target and non-target) and other details of fishing operations;
- (c) vessel trip, landing and transshipment reports; and
- (d) port sampling.

Article 7 **Data exchange**

1. Data collected by flag States must be shared with other flag States and relevant coastal States through appropriate subregional or regional fisheries management organizations or arrangements. Such organizations or arrangements shall compile data and make them available in a timely manner and in an agreed format to all interested States under the terms and conditions established by the organization or arrangement, while maintaining confidentiality of non-aggregated data, and should, to the extent feasible, develop database systems which provide efficient access to data.

2. At the global level, collection and dissemination of data should be effected through the Food and Agriculture Organization of the United Nations. Where a subregional or regional fisheries management organization or arrangement does not exist, that organization may also do the same at the subregional or regional level by arrangement with the States concerned.

- a) Schiffskennung, Flagge und Registerhafen;
- b) Schiffstyp;
- c) Schiffsspezifikationen (z. B. Baumaterial, Baudatum, registrierte Länge, Bruttoreaumzahl, Leistung der Hauptmaschinen, Laderaumkapazität und Lagermethode für die Fänge) und
- d) Beschreibung der Fanggeräte (z. B. Typen, Gerätespezifikationen und Anzahl).

(2) Der Flaggenstaat sammelt folgende Informationen:

- a) Navigations- und Standortbestimmungsgeräte;
- b) Kommunikationsausrüstung und internationales Rufzeichen und
- c) Besatzungsstärke.

Artikel 5 **Meldung**

Jeder Staat sorgt dafür, daß die Schiffe, die seine Flagge führen, Logbuchdaten über Fangmenge und Fischereiaufwand, einschließlich Daten über Fischereitätigkeiten auf Hoher See, in ausreichend häufigen Abständen der nationalen Fischereiverwaltung und, falls vereinbart, der subregionalen oder regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung übermitteln, um nationale Vorschriften und regionale und internationale Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Daten werden nötigenfalls über Funk, mit Telex, Telefax, über Satellit oder auf andere Weise übermittelt.

Artikel 6 **Datenüberprüfung**

Die Staaten oder gegebenenfalls die subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend die Fischereibewirtschaftung sollen Mechanismen zur Überprüfung der Fischereidaten festlegen, wie beispielsweise

- a) Positionsüberprüfung durch Schiffsüberwachungssysteme;
- b) wissenschaftliche Beobachtungsprogramme zur Überwachung von Fängen, Fischereiaufwand, Zusammensetzung der Fänge (Ziel- und Nichtzielarten) und sonstige Einzelheiten über das Fanggeschehen;
- c) Schiffsreise, Berichte über Anlandungen und Umladungen und
- d) Probenahme im Hafen.

Artikel 7 **Austausch von Daten**

(1) Die von den Flaggenstaaten erhobenen Daten müssen mit anderen Flaggenstaaten und den jeweiligen Küstenstaaten im Rahmen der entsprechenden subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung gemeinsam genutzt werden. Diese Organisationen oder Vereinbarungen stellen darüber hinaus Daten zusammen und stellen diese rechtzeitig in der vereinbarten Form allen interessierten Staaten unter den von der Organisation oder der Vereinbarung festgelegten Bedingungen zur Verfügung, wobei die Vertraulichkeit der nicht zusammengefaßten Daten gewahrt wird; sie sollen, soweit durchführbar, Datenbanksysteme entwickeln, die einen leichten Zugang zu den Daten bieten.

(2) Weltweit soll die Erhebung und Verbreitung von Daten durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) erfolgen. Ist eine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung nicht vorhanden, so können diese Aufgaben auch von der FAO auf subregionaler oder regionaler Ebene in Absprache mit den betreffenden Staaten wahrgenommen werden.

Anlage II
Richtlinien
für die Anwendung von vorsorglichen Bezugswerten
für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsüber-
greifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

Annex II
Guidelines
for the Application of Precautionary Reference Points
in Conservation and Management
of Straddling Fish Stocks and Highly Migratory Fish Stocks

1. A precautionary reference point is an estimated value derived through an agreed scientific procedure, which corresponds to the state of the resource and of the fishery, and which can be used as a guide for fisheries management.

2. Two types of precautionary reference points should be used: conservation, or limit, reference points and management, or target, reference points. Limit reference points set boundaries which are intended to constrain harvesting within safe biological limits within which the stocks can produce maximum sustainable yield. Target reference points are intended to meet management objectives.

3. Precautionary reference points should be stock-specific to account, inter alia, for the reproductive capacity, the resilience of each stock and the characteristics of fisheries exploiting the stock, as well as other sources of mortality and major sources of uncertainty.

4. Management strategies shall seek to maintain or restore populations of harvested stocks, and where necessary associated or dependent species, at levels consistent with previously agreed precautionary reference points. Such reference points shall be used to trigger pre-agreed conservation and management action. Management strategies shall include measures which can be implemented when precautionary reference points are approached.

5. Fishery management strategies shall ensure that the risk of exceeding limit reference points is very low. If a stock falls below a limit reference point or is at risk of falling below such a reference point, conservation and management action should be initiated to facilitate stock recovery. Fishery management strategies shall ensure that target reference points are not exceeded on average.

6. When information for determining reference points for a fishery is poor or absent, provisional reference points shall be set. Provisional reference points may be established by analogy to similar and better-known stocks. In such situations, the fishery shall be subject to enhanced monitoring so as to enable revision of provisional reference points as improved information becomes available.

7. The fishing mortality rate which generates maximum sustainable yield should be regarded as a minimum standard for limit reference points. For stocks which are not overfished, fishery management strategies shall ensure that fishing mortality does not exceed that which corresponds to maximum sustainable yield, and that the biomass does not fall below a predefined threshold. For overfished stocks, the biomass which would produce maximum sustainable yield can serve as a rebuilding target.

(1) Ein vorsorglicher Bezugswert ist ein Schätzwert, der nach vereinbartem wissenschaftlichen Verfahren abgeleitet wird und dem Zustand der Ressource und der Fischerei entspricht und der als Richtwert für die Fischereibewirtschaftung dienen kann.

(2) Zwei Arten von vorsorglichen Bezugswerten sollen verwendet werden: Erhaltungs- oder Grenzbezugswerte und Bewirtschaftungs- oder Zielbezugswerte. Grenzbezugswerte bilden den Rahmen für die Befischung innerhalb sicherer biologischer Grenzen, innerhalb derer die Bestände den größtmöglichen Dauerertrag sichern. Zielbezugswerte sollen die Bewirtschaftungsziele erfüllen.

(3) Vorsorgliche Bezugswerte sollen bestandsspezifisch sein, um unter anderem die Reproduktionsfähigkeit, die Belastbarkeit jedes Bestands und die Merkmale der den Bestand nutzenden Fischerei sowie sonstige Sterblichkeitsursachen und Hauptunsicherheitsfaktoren zu erklären.

(4) Ziel der Bewirtschaftungsstrategien ist es, Populationen befischter Bestände und gegebenenfalls vergesellschafteter oder abhängiger Arten auf einem Stand zu erhalten, der den vorher vereinbarten vorsorglichen Bezugswerten entspricht, oder auf diesen zurückzuführen. Solche Bezugswerte dienen dazu, vorher festgelegte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Gang zu setzen. Zu den Bewirtschaftungsstrategien gehören Maßnahmen, die bei einer Annäherung an die vorsorglichen Bezugswerte angewendet werden können.

(5) Strategien zur Fischereibewirtschaftung stellen sicher, daß das Risiko eines Überschreitens der Grenzbezugswerte sehr gering ist. Fällt ein Bestand unter einen Grenzbezugswert oder läuft er Gefahr, unter diesen zu fallen, so sollen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen eingeleitet werden, um die Erholung des Bestands zu erleichtern. Strategien zur Fischereibewirtschaftung stellen sicher, daß Zielbezugswerte im Durchschnitt nicht überschritten werden.

(6) Sind die Informationen zur Festlegung von Bezugswerten für eine Fischerei unzureichend oder fehlen sie, so werden vorläufige Bezugswerte festgelegt. Vorläufige Bezugswerte können analog zu besser bekannten, ähnlichen Beständen festgelegt werden. In solchen Fällen wird die ständige Überwachung der Fischerei verstärkt, damit bei Vorliegen verbesserter Angaben die vorläufigen Bezugswerte revidiert werden können.

(7) Die Fischereisterblichkeitsrate, die den größtmöglichen Dauerertrag sichert, soll als Mindestnorm für Grenzbezugswerte betrachtet werden. Bei nicht überfischten Beständen gewährleisten die Strategien zur Fischereibewirtschaftung, daß die Fischereisterblichkeitsrate nicht diejenige überschreitet, die dem größtmöglichen Dauerertrag entspricht, und daß die Biomasse eine vorher festgelegte Schwelle nicht unterschreitet. Bei überfischten Beständen kann die Biomasse, die den größtmöglichen Dauerertrag sichern würde, als Zielvorgabe für den Wiederaufbau der Bestände dienen.

Denkschrift zum Übereinkommen

I. Allgemeines

Die Konferenz der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden und weit wandernden Fischbeständen hat das Übereinkommen vom 4. August 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen (New Yorker Übereinkommen – NYÜ) am 4. August 1995 in New York ohne Abstimmung angenommen. Die sechs Verhandlungsrunden der Konferenz (1993 – 1995) waren im Rahmen des Nachfolgeprozesses des UNCED-Gipfels (1992) abgehalten worden.

Ziel des NYÜ ist die Sicherung der langfristigen Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von gebietsübergreifenden und weit wandernden Fischbeständen durch die wirksame Durchführung der maßgeblichen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 (SeeRÜbk). Die Bundesrepublik Deutschland ist dem SeeRÜbk, das am 16. November 1994 in Kraft getreten ist, am 14. Oktober 1994 beigetreten.

Das NYÜ regelt Angelegenheiten, die zum Teil in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft, zum Teil aber auch in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen (sogenanntes gemischtes Abkommen). Es ist daher sowohl von der Europäischen Gemeinschaft als auch von den Mitgliedstaaten zu ratifizieren.

Die Europäische Gemeinschaft hat das NYÜ gemäß dem Beschluß des Fischereirates vom 10. Juni 1996 am 27. Juni 1996 unterzeichnet, die Bundesrepublik Deutschland am 28. August 1996. Ratifiziert wurde das NYÜ durch die Europäische Gemeinschaft am 8. Juni 1998 (ABl. EG Nr. L 189/14). Der Ratifizierungsbeschluß des Rates sieht u. a. vor, daß die EG-Ratifikationsurkunde und die Ratifikationsurkunden aller Mitgliedstaaten gleichzeitig hinterlegt werden. Dabei bestätigten die Mitgliedstaaten die von der Europäischen Gemeinschaft bei der Unterzeichnung des Übereinkommens abgegebenen Auslegungs- und Zuständigkeitserklärungen.

Das NYÜ tritt 30 Tage nach Hinterlegung der 30. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft. 59 Staaten haben das Übereinkommen unterzeichnet, 15 Staaten haben bisher ratifiziert bzw. sind beigetreten (Stand: 22. Januar 1998).

In Übereinstimmung mit dem SeeRÜbk bekräftigt das NYÜ, daß auf Hoher See nicht uneingeschränkt Fischfang betrieben werden kann, sondern zum Schutz bestimmter Fischereiresourcen wirksame Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen Anwendung finden. Wichtige Aspekte des Übereinkommens sind die Verbesserung der Fangdisziplin, vor allem auf der Hohen See, und die Vermeidung von Konflikten zwischen den am Fischfang beteiligten Staaten. Soweit es dennoch zu Streitigkeiten kommen sollte, sind diese mit friedlichen Mitteln und gegebenenfalls im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens einer Lösung zuzuführen. Außerdem trägt das Übereinkommen dazu bei, eine einseitige Ausweitung der ausschließlichen Wirtschaftszonen (200-Seemeilen-Zonen) durch Küstenstaaten zu verhindern, die ihre Fischereires-

ourcen wegen einer nicht nachhaltigen Fischerei in der angrenzenden Hohen See bedroht sehen.

Die Küstenstaaten und die auf Hoher See Fischfang betreibenden Staaten verpflichten sich im NYÜ, vor allem im Rahmen von subregionalen oder regionalen Fischereiorganisationen zusammenzuarbeiten, um gemeinsam unter Beachtung des Vorsorgeansatzes Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Hohe See und zum Teil auch die angrenzenden Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse festzulegen. In Regionen, für die es noch keine Fischereiorganisationen gibt, wird die Errichtung solcher Organisationen, soweit erforderlich, gefördert. In Gebieten, für die es eine Fischereiorganisation gibt, haben nach dem Übereinkommen nur die Staaten, die Mitglied der Organisation sind oder ihren Maßnahmen zugestimmt haben, Zugang zu den betreffenden Fischereiresourcen. Im Gegenzug haben die Fischereiorganisationen einen offenen Charakter, d.h. jeder Staat, der ein „tatsächliches Interesse“ an der betreffenden Fischerei hat, kann Mitglied der zuständigen Fischereiorganisation werden.

Die Verantwortung für die Durchsetzung der verabschiedeten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen liegt auf Hoher See unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr ausschließlich bei den Flaggenstaaten. Im Rahmen eines Kontrollsystems, dessen Einzelheiten in der jeweiligen Fischereiorganisation festgelegt werden sollen, können auch andere Staaten als der Flaggenstaat Inspektionen auf der Hohen See durchführen und unter bestimmten Voraussetzungen Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen ergreifen. Die Eingriffsmöglichkeiten des Kontrollstaates in die Hoheitsbefugnisse des Flaggenstaates werden durch die Notwendigkeit des Schutzes der Fischereiresourcen und durch die Zusammenarbeit der Fischfang betreibenden Staaten, die meistens im Rahmen der Fischereiorganisationen erfolgt, gerechtfertigt. Sie sind deswegen nicht auf andere Bereiche (z.B. Handelsschifffahrt) übertragbar.

Mit der Ratifizierung des NYÜ wird die Bundesrepublik Deutschland im Verbund mit der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Mitgliedstaaten einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Erhaltung der gebietsübergreifenden und weit wandernden Fischbestände auf Hoher See und den angrenzenden Gebieten nationaler Hoheitsbefugnisse zu verbessern und die internationalen Rechtsverhältnisse im Bereich der Fischerei, insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des SeeRÜbk, sinnvoll zu ergänzen.

Die Ratifizierung erfordert keine Änderung des innerstaatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bundesrepublik Deutschland bestätigt bei ihrer Ratifikation die von der Gemeinschaft bei der Unterzeichnung des Übereinkommens abgegebenen Erklärungen.

Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde weist die Bundesrepublik Deutschland darauf hin, daß sie in ihrer Eigenschaft als Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft in einigen unter dieses Übereinkommen fallenden Bereichen Zuständigkeiten an die Gemeinschaft übertragen hat. Eine ausführliche Erklärung über die Art und Tragweite der der Europäischen Gemeinschaft über-

tragenen Zuständigkeiten wurde gemäß Artikel 47 des Übereinkommens von der Europäischen Gemeinschaft anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde abgegeben.

Die Bundesregierung erklärt, daß die Artikel 21 und 22 nur für die Meeresfischerei gelten. Diese Bestimmungen dürfen nicht so ausgelegt werden, daß sie auch auf Schiffe ausgedehnt werden könnten, die im Rahmen eines anderen internationalen Rechtsakts Seetransporte durchführen, oder in andere Rechtsakte übernommen werden könnten, die nicht unmittelbar die Erhaltung und Bewirtschaftung der unter dieses Übereinkommen fallenden Fischereiressourcen betreffen.

Vom Rat der Europäischen Union anlässlich seines Beschlusses über die Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über gebietsübergreifende Bestände und weit wandernde Arten in das Protokoll aufgenommene Erklärungen:

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

Der Rat und die Kommission erklären, daß die Bezugnahme auf Artikel 48 in Abschnitt II der Zuständigkeitserklärung die Kompetenzverteilung nach Anhang I des Übereinkommens nicht berührt und daß Anhang II des Übereinkommens in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt.

Erklärung der Kommission

Die Kommission bedauert, daß kein Einvernehmen über eine gemeinsame Erklärung mit dem Rat zur Streitbeilegung erzielt werden konnte, die den zwingenden politischen und rechtlichen Anforderungen entspricht und mit der die einheitliche Vertretung der Gemeinschaft in Streitfällen aufgrund der Anwendung des Abkommens hätte gewährleistet werden können. Ein gemeinsames Vorgehen bei Streitigkeiten mit Drittländern ist für eine wirksame Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik in diesem Bereich unerlässlich und wird der Kommission und den Mitgliedstaaten laut der Rechtsprechung des Gerichtshofs als Erfolgspflicht vom Vertrag auferlegt. Die Kommission wird daher alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um der Gemeinschaft in engster Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten die einheitliche Vertretung zu gewährleisten, wenn sich die Notwendigkeit hierzu ergibt, und sie erwartet, daß die Mitgliedstaaten sich ebenso verhalten, damit es nicht zu Divergenzen kommt, die dem gemeinsamen Interesse abträglich sind.

Erklärung der spanischen Delegation, die von der französischen Delegation unterstützt wird

Spanien bekräftigt, daß die einheitliche Vertretung der Gemeinschaft in den internationalen Gremien in Fragen, die nach dem Gemeinschaftsrecht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, die Ausübung der legislativen, exekutiven und sonstigen Befugnisse der Mitgliedstaaten in den Bereichen, in denen ihre Zuständigkeit völkerrechtlich anerkannt ist, weder beeinträchtigen noch behindern darf.

Da, wie in der Zuständigkeitserklärung anerkannt wird, sich das Übereinkommen, um das es hier geht, auch auf Fragen erstreckt, die in die ausschließliche Zuständigkeit

der Mitgliedstaaten fallen, erklärt Spanien, daß es, sollte es in einer Frage (oder bezüglich eines bestimmten Aspekts der durch das Übereinkommen festgelegten rechtlichen Regelung), die nach dem Völkerrecht in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft fällt, mit einem anderen dem Übereinkommen beigetretenen Staat in einen Streitfall verwickelt werden, sein souveränes Recht bewahrt zu entscheiden, auf welchem Wege es den Streitfall regeln möchte und welche Rechtspositionen ihm für die Verteidigung seiner Rechte angebracht erscheinen.

Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten in den Organisationen, die sich sowohl mit in die einzelstaatliche Zuständigkeit als auch mit in die Gemeinschaftszuständigkeit fallenden Fragen befassen, stellt eine instrumentelle Verpflichtung dar und beruht auf dem Grundsatz von Treu und Glauben und dem Ziel, für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die besten Ergebnisse zu erreichen. Diese Verpflichtung bedeutet jedoch keinesfalls, daß ein Mitgliedstaat einer einstimmigen Ermächtigung bedarf, ehe er in Angelegenheiten (oder bezüglich bestimmter Aspekte eines Dossiers) tätig wird, die nach den vorstehenden Erwägungen in seine ausschließliche Zuständigkeit fallen.

Erklärung der britischen Delegation

Das Vereinigte Königreich möchte zu Protokoll geben, daß es zwei ernste Bedenken gegen den Wortlaut der Auslegungserklärungen hat, die die Gemeinschaft bei der Unterzeichnung des VN-Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischarten („das Übereinkommen“) abgeben soll.

– Vierte Auslegungserklärung: Artikel 21

Die bloße Bekundung der Absicht eines Flaggenstaates, seinen Verpflichtungen nach Artikel 19 nachzukommen, reicht nicht aus, um die Vorschrift des Artikels 21 zu erfüllen. Der Flaggenstaat muß tatsächlich handeln. Diese Erklärung kann von Drittstaaten als Vorbehalt ausgelegt werden, der Artikel 42 des Übereinkommens zuwiderläuft.

– Fünfte Auslegungserklärung: UN-Charta

Die Bezugnahme auf die Charta der Vereinten Nationen ist irreführend und unangemessen. Die Anwendung von Gewalt in der in Artikel 22 des Übereinkommens beschriebenen Weise entspringt einer auf die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung ausgerichteten Befugnis. Sie unterscheidet sich von der Anwendung von Gewalt nach der Charta der Vereinten Nationen. Das Kommissionsmitglied Frau Bonino bezog sich in ihrer Erklärung zum Zeitpunkt der Annahme des Übereinkommens auf die Anwendung von Gewalt zwecks Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung. Die fünfte Auslegungserklärung dient weder der Auslegung noch der Verdeutlichung des Artikels 22.

Erklärung der deutschen Delegation

„Die Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß der Satzteil, wobei diese die Gemeinschaftsvorschriften einzuhalten haben‘ in Abschnitt A Ziffer 1.7 der Erklärung über die Zuständigkeit der EG nicht zum Inhalt hat, daß insofern eine ausschließliche Regelungskompetenz der Gemeinschaft besteht.“

II. Besonderes

Präambel und Teil I

Allgemeine Bestimmungen
(Artikel 1 bis 4)

Präambel und allgemeiner Teil machen deutlich, daß das NYÜ in erster Linie ein völkerrechtliches Instrument zur Durchführung von bestimmten fischereirechtlichen Vorschriften des SeeRÜbk von 1982 ist. Dementsprechend bestimmt Artikel 2, daß das Ziel des Übereinkommens darin besteht, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung von gebietsübergreifenden und weit wandernden Fischbeständen durch die wirksame Durchführung der maßgeblichen Bestimmungen des SeeRÜbk (insbesondere dessen Artikel 61 ff. und 116 ff.) zu sichern.

Als Durchführungsabkommen ist das NYÜ dem SeeRÜbk untergeordnet. Es ist im Zusammenhang und in Übereinstimmung mit dem SeeRÜbk auszulegen und anzuwenden.

Das NYÜ gilt für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden und weit wandernden Fischbeständen. Gebietsübergreifende Bestände sind solche, die als biologische Einheit sowohl auf Hoher See als auch in den angrenzenden ausschließlichen Wirtschaftszonen der Küstenstaaten vorkommen. Die weit wandernden Fischbestände sind in Anlage I des SeeRÜbk aufgeführt (z.B. bestimmte Arten von Thunfischen und Makrelen, Schwertfische).

Nach Artikel 3 erstreckt sich der Anwendungsbereich des NYÜ in erster Linie auf die Hohe See, um dort eine Überfischung der gebietsübergreifenden und weit wandernden Bestände zu verhindern. Da diese Fischbestände jeweils als biologische Einheit vorkommen, ist das NYÜ jedoch so angelegt, daß bestimmte Vorschriften auch auf die Hoheitsgebiete der Küstenstaaten anzuwenden sind. Dies gilt vor allem für die Pflicht der Küstenstaaten und der auf Hoher See Fischfang betreibenden Staaten zur Zusammenarbeit bei der Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Teil II

Erhaltung und Bewirtschaftung von
gebietsübergreifenden Fischbeständen und
weit wandernden Fischbeständen
(Artikel 5 bis 7)

Die Artikel 5 bis 7 enthalten die allgemeinen Bestimmungen über die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und den Grundsatz, daß diese Maßnahmen, soweit sie auf Hoher See und in den Hoheitsgewässern der Küstenstaaten getroffen werden, miteinander vereinbar sein müssen.

In Artikel 5 sind die allgemeinen Grundsätze zur Erhaltung und Bewirtschaftung der gebietsübergreifenden und weit wandernden Fischbestände aufgeführt. Es handelt sich hier im wesentlichen um eine Wiederholung der Grundsätze, die für die Küstenstaaten in Artikel 61 und für die auf Hoher See fischenden Staaten in Artikel 119 SeeRÜbk niedergelegt sind, ergänzt um die einschlägigen Grundsätze in der Agenda 21 des UNCED-Gipfels in Rio de Janeiro (1992). Hierzu zählen neben dem Erlaß von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (z.B. Fangquoten, Moratorien) u.a. auch die Vermeidung der Rückwürfe und die Begrenzung des Fischereiaufwands sowie die

Erhebung und gemeinsame Nutzung von fischereirechtlichen Daten.

Artikel 6 bestimmt, daß die Staaten den Vorsorgeansatz weitgehend auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der gebietsübergreifenden und weit wandernden Fischbestände anwenden. Zur Umsetzung dieses auch im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anerkannten Ansatzes verpflichtet Artikel 6 die Staaten zu einer Reihe konkreter Maßnahmen, insbesondere auch zur Erhebung der für die Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen notwendigen wissenschaftlichen Daten. Soweit diese Daten noch nicht vorliegen, darf dies nicht als Grund dafür herangezogen werden, die Einführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu verzögern oder zu unterlassen.

Sind die Fischbestände durch ein Naturereignis oder die Fischerei ernsthaft bedroht, sind Sofortmaßnahmen einzuführen. Ein besonderes Recht der Küstenstaaten zum Erlaß von Sofortmaßnahmen wird jedoch nicht begründet.

Da die gebietsübergreifenden und weit wandernden Fischbestände aus biologischer Sicht jeweils eine Einheit bilden, unabhängig davon, ob sie in den ausschließlichen Wirtschaftszonen der Küstenstaaten oder auf Hoher See angetroffen werden, müssen auch die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die ausschließlichen Wirtschaftszonen und die Hohe See aufeinander abgestimmt werden. Artikel 7 begründet daher die wichtige Verpflichtung, daß die Küstenstaaten und die auf Hoher See Fischfang betreibenden Staaten (vor allem im Rahmen von Fischereiorganisationen) zusammenarbeiten, um die für die Hohe See und die Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse zu erlassenden Maßnahmen miteinander zu vereinbaren. Damit soll die Erhaltung und Bewirtschaftung der gebietsübergreifenden und weit wandernden Fischbestände in ihrer Gesamtheit gewährleistet werden.

Die Staaten sind nicht verpflichtet, die Maßnahmen für die Hohe See an die Maßnahmen der jeweiligen Küstenstaaten anzupassen, d.h. es gibt keinen Vorrang der Maßnahmen der Küstenstaaten. Die vom Fischereirat geforderte Ausgewogenheit der Verpflichtungen von Küsten- und Flaggenstaaten wird durch Artikel 7 Abs. 2 gewahrt.

Kommt es zu keiner Einigung über die Vereinbarkeit der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, ist eine Lösung mit friedlichen Mitteln im Rahmen eines der im Teil VIII vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten herbeizuführen.

Für Gebiete der Hohen See, die vollständig von der ausschließlichen Wirtschaftszone eines einzigen Küstenstaates umgeben sind (Enklaven), gelten Sonderregeln, die den Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen des jeweiligen Küstenstaates ein stärkeres Gewicht beimessen (Artikel 16).

Teil III

Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit
in bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände
und weit wandernde Fischbestände
(Artikel 8 bis 16)

Teil III enthält die Bestimmungen für eine vertiefte Zusammenarbeit der Staaten bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der gebietsübergreifenden und weit wandernden Fischbestände. Die Zusammenarbeit kann unmittelbar oder über Vereinbarungen betreffend die Fischereibewirt-

schaftung oder über geeignete Fischereiorganisationen erfolgen. In der Praxis sind für die Zusammenarbeit in bezug auf die Hohe See vor allem die regionalen Fischereiorganisationen sehr wichtig (z.B. North East Atlantic Fisheries Commission – NEAFC, North West Atlantic Fisheries Organization – NAFO).

Gemäß Artikel 8 kommen die Staaten der Pflicht zur Zusammenarbeit nach, indem sie Mitglied der Fischereiorganisation werden, sich an ihr beteiligen oder der Anwendung der von der Organisation festgelegten Maßnahmen zustimmen.

Artikel 8 Abs. 3 gewährleistet den offenen Charakter der Fischereiorganisationen. Jeder Staat, der ein „tatsächliches Interesse“ an der betreffenden Fischerei hat, kann danach Mitglied der zuständigen Fischereiorganisation werden. Andererseits haben nur die Vertragsstaaten, die Mitglieder der Fischereiorganisation sind oder deren Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zugestimmt haben, Zugang zu den Fischereiressourcen, auf die die Maßnahmen der Organisation Anwendung finden (Artikel 8 Abs. 4). Die Behandlung der Nicht-Vertragsstaaten, die im Zuständigkeitsbereich der Fischereiorganisation fischen wollen, ist in Artikel 33 geregelt.

Die Artikel 9 ff. enthalten die Bestimmungen über die Gründung, Aufgaben, Aufnahme neuer Mitglieder und transparente Arbeitsweise der subregionalen und regionalen Fischereiorganisationen. Für die Festlegung der Teilhaberechte neuer Mitglieder (z.B. an den Fangrechten bei quotierten Arten) werden in Artikel 11 die einschlägigen Kriterien aufgelistet. Dabei wurde sichergestellt, daß die Küstenstaatspräferenz nur ein Kriterium unter mehreren ist. Nichtregierungsorganisationen erhalten bei den Tagungen der Fischereiorganisationen mindestens Beobachterstatus (Artikel 12).

Teil IV

Nichtmitglieder und Nichtteilnehmer (Artikel 17)

In Teil IV verpflichten sich u.a. die Staaten, die nicht Mitglied einer Fischereiorganisation sind, u.a. zur Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der gebietsübergreifenden und weit wandernden Fischbestände. Sie haben die von der zuständigen Fischereiorganisation erlassenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu respektieren. Die Mitglieder der Fischereiorganisation tauschen Informationen über die Tätigkeit der Fischereifahrzeuge von Nichtmitgliedern aus. Sie treffen im Einklang mit dem Übereinkommen und dem Völkerrecht Maßnahmen, um diese Fahrzeuge von Tätigkeiten abzuhalten, die die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der Fischereiorganisation beeinträchtigen.

Teil V

Pflichten des Flaggenstaates (Artikel 18)

Artikel 18 verpflichtet die Staaten, deren Fahrzeuge auf Hoher See fischen, die erforderlichen (Überwachungs-) Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der subregionalen und regionalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu gewährleisten. Artikel 18 Abs. 3 enthält hierzu eine Liste von Maßnahmen, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des EG-Fischereirechts

und des nationalen Fischereirechts bereits existieren (u.a. Fangerlaubnis, Schiffsregister, Kennzeichnung von Fahrzeugen und Fanggerät, Aufzeichnungen über Fangmengen und Fischereiaufwand, Umladen auf Hoher See).

Teil VI

Einhaltung und Durchsetzung der Maßnahmen (Artikel 19 bis 23)

Nach Artikel 92 SeeRÜbk hat der Flaggenstaat auf Hoher See die ausschließliche Hoheitsgewalt über die Schiffe, die seine Flagge führen. Das bedeutet u.a., daß ohne Zustimmung des Flaggenstaates diese Schiffe von anderen Staaten nicht angehalten und kontrolliert werden dürfen. Ausnahmen hiervon gelten nach dem SeeRÜbk bei Seeräuberei, Sklavenhandel und nicht genehmigten Rundfunksendungen sowie in Fällen, in denen ein internationaler Vertrag Ausnahmen vorsieht. Das NYÜ ist ein solcher internationaler Vertrag, der die ausschließliche Hoheitsgewalt des Flaggenstaates über seine Fischereifahrzeuge, die auf Hoher See fischen, einschränkt.

Die Bestimmungen des NYÜ gehen davon aus, daß die Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nur dann erfolgreich sein wird, wenn diese Maßnahmen auch mit Hilfe von Kontrollen, Untersuchungsverfahren und ggf. empfindlichen Strafen durchgesetzt werden. Deswegen enthalten die Artikel 21 und 22 Bestimmungen, nach denen die Hoheitsgewalt der Flaggenstaaten über ihre Fischereifahrzeuge auf Hoher See für die Fälle eingeschränkt wird, in denen es dem Flaggenstaat entweder nicht möglich ist oder er nicht gewillt ist, seiner Verpflichtung gemäß Artikel 19 zur Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nachzukommen.

Die Bestimmungen des Teils VI hierzu sind letztlich ein Kompromiß, der im Rahmen der o.g. VN-Konferenz nach sechs Verhandlungsrunden erzielt wurde: Den Einschränkungen, die die Flaggenstaaten bei der Ausübung ihrer Hoheitsgewalt hinnehmen, stehen erhebliche Verbesserungen bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen gegenüber, wobei die Festlegung der Maßnahmen und ihre Durchsetzung in einem multilateralen Vertrag eingebettet sind. Insoweit sind die Einschränkungen der Hoheitsgewalt der Flaggenstaaten über ihre Fischereifahrzeuge auf Hoher See nicht auf andere Bereiche (wie z.B. die Handelsschifffahrt) übertragbar.

In Artikel 19 verpflichten sich die Staaten, die festgelegten subregionalen und regionalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die gebietsübergreifenden und weit wandernden Fischbestände einzuhalten. Alle Untersuchungen und Gerichtsverfahren sind zügig durchzuführen. Die Sanktionen für Verstöße müssen so hart sein, daß die Einhaltung der Maßnahmen sichergestellt, von Verstößen abgeschreckt und den Tätern jeder Vorteil aus ihrer unrechtmäßigen Tätigkeit entzogen wird.

Artikel 20 begründet die Pflicht zur Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Verstößen. Die Staaten haben danach auch im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften Vereinbarungen zu treffen, um den Strafverfolgungsbehörden in anderen Staaten Beweismaterial für behauptete Verstöße zur Verfügung zu stellen. Behauptet ein Küstenstaat, daß ein Fischereifahrzeug eines anderen Staates in seinen Hoheitsgewässern unbefugt gefischt hat, leitet der Staat, dessen Flagge das betreffende Fischereifahrzeug führt, auf Ersuchen des

Küstenstaates und bei hinreichendem Verdacht eine sofortige und gründliche Untersuchung ein.

Artikel 21 bestimmt, daß die Staaten, die Mitglieder einer Fischereiorganisation sind, im Zuständigkeitsgebiet der Fischereiorganisation Fischereifahrzeuge, welche die Flagge eines anderen Staates haben, betreten und kontrollieren dürfen. Das bei solchen Kontrollen einzuhalten- de Verfahren ist von der Fischereiorganisation bis innerhalb von zwei Jahren nach Annahme des Übereinkommens zu beschließen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, gelten bis zur Festlegung des Verfahrens durch die Fischereiorganisation die Mindestanforderungen des Artikels 22, die auf Initiative der Europäischen Gemeinschaft in das Abkommen aufgenommen wurden.

Besteht nach der Kontrolle durch einen anderen Staat als den Flaggenstaat der Verdacht, daß einer der in Artikel 21 Abs. 11 aufgelisteten „schweren Verstöße“ begangen wurde (z.B. keine Fangerlaubnis, gröblich falsche Angaben im Logbuch, Fischen in einem Schongebiet, Verwendung zu engmaschiger Netze) und reagiert der Flaggenstaat trotz Unterrichtung über den Vorfall nicht, dann können die Inspektoren des anderen Staates u. a. an Bord bleiben, Beweismaterial sichern und ggf. das Fahrzeug in den nächsten geeigneten Hafen bringen. Dabei und in anderen Fällen ist Gewaltanwendung nach dem Text des Übereinkommens unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zulässig, wenn die Sicherheit der Inspektoren bedroht oder sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten behindert werden.

Ein wichtiges Verhandlungsziel der Europäischen Gemeinschaft war es, die Hoheitsgewalt des Flaggenstaates möglichst weitgehend zu erhalten und in dem Übereinkommenstext ein Verbot der Gewaltanwendung aufzunehmen. Auch wenn dieses Ziel nicht voll erreicht wurde, ist der gefundene Kompromiß akzeptabel. Der Flaggenstaat ist nämlich umgehend durch den Kontrollstaat zu unterrichten. Er kann zudem das Verfahren jederzeit an sich ziehen, um seine Durchsetzungspflichten nach dem Übereinkommen zu erfüllen. Untersteht das Fischereifahrzeug zu diesem Zeitpunkt noch dem Kontrollstaat, so hat dieser das Fahrzeug auf Ersuchen des Flaggenstaates freizugeben. Außerdem haftet der Kontrollstaat nach Artikel 21 Abs. 18 für Schäden oder Verluste, die er durch ungesetzliche oder unverhältnismäßige Maßnahmen verursacht. Auch diese Regelung soll mit dazu beitragen, den Kontrollstaat von übereinkommenswidrigen Maßnahmen abzuhalten.

Zur Verdeutlichung ihrer Position hat die Europäische Gemeinschaft anlässlich der Unterzeichnung des NYÜ eine Auslegungserklärung hinterlegt, in der u. a. das Recht des Flaggenstaates gegenüber dem Kontrollstaat auf die jederzeitige Herausgabe des Fischereifahrzeugs hervorgehoben und die Anwendung von Gewalt als eine außergewöhnliche Maßnahme gewertet wird, die auf der strengsten Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beruhen muß.

Teil VII

Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten (Artikel 24 bis 26)

Gemäß Artikel 3 Abs. 3 in Verbindung mit Teil VII können die Entwicklungsstaaten von den nach dem NYÜ notwendigen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Gebiete ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse abwei-

chen, wenn dies wegen ihrer besonderen Lage notwendig ist. Die Notwendigkeit der Unterstützung der Entwicklungsstaaten im Zusammenhang mit Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende und weit wandernde Fischbestände wird voll anerkannt. Im übrigen decken sich die Bestimmungen des Teils VII im wesentlichen mit den Grundgedanken, von denen sich die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft bei ihrer Entwicklungshilfe im Bereich der Fischerei leiten lassen.

Teil VIII

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten (Artikel 27 bis 32)

In Teil VIII verpflichten sich die Staaten, Streitigkeiten durch friedliche Mittel (u. a. Konsultationen, Schiedsverfahren, Gerichtsverfahren) beizulegen. Hierzu wird auf die einschlägigen Bestimmungen über die Streitbeilegung im Teil XV des SeeRÜbk verwiesen, die auch auf diejenigen Staaten und Rechtsträger für anwendbar erklärt werden, die wie die Europäische Gemeinschaft bisher noch nicht Vertragspartei des SeeRÜbk sind.

Artikel 287 SeeRÜbk nennt vier Gerichte, die für obligatorische Verfahren Zuständigkeiten haben und unter denen die Vertragsparteien wählen können:

- Internationaler Seegerichtshof (Anlage VI SeeRÜbk),
- Internationaler Gerichtshof,
- Schiedsgerichte (Anlage VII SeeRÜbk) und
- besondere Schiedsgerichte (Anlage VIII SeeRÜbk).

Die Wahl erfolgt durch schriftliche Erklärung, die beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt wird. Haben die Parteien das gleiche Gericht gewählt, so ist dieses Gericht zuständig. Haben sie nicht das gleiche Gericht gewählt, so ist das Schiedsgericht zuständig. Die Parteien können jedoch in diesen und anderen Fällen die Zuständigkeit eines anderen genannten Gerichts vereinbaren.

Die Bundesrepublik Deutschland hat im Rahmen des SeeRÜbk eine Erklärung hinterlegt, gemäß der sie sich an erster Stelle für das Verfahren vor dem Internationalen Seegerichtshof in Hamburg entschieden hat. An zweiter und dritter Stelle hat sie das Schiedsgericht bzw. den Internationalen Gerichtshof gewählt. Diese Erklärung gilt auch für Streitigkeiten nach dem NYÜ, da die Bundesrepublik Deutschland nicht beabsichtigt, für das NYÜ eine abweichende Erklärung zu hinterlegen (Artikel 30 Abs. 3).

Die Europäische Kommission ist der Auffassung, daß für die Europäische Gemeinschaft im Rahmen des NYÜ das Streitbeilegungsverfahren gelten soll, das beim Beitritt der Gemeinschaft zum SeeRÜbk gewählt wird.

Betrifft eine Streitigkeit gemeinsame Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, so sind beide Seiten verpflichtet, bei der Auswahl der Streitbeilegungsmittel und der Vertretung der Interessen in dem jeweiligen Verfahren zusammenzuarbeiten.

Für Streitigkeiten, die die souveränen Rechte des Küstenstaates über die Fischerei in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone betreffen (z.B. fehlende Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen des Küstenstaates in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone mit der Folge von negativen Folgen für die Bestandssituation auf der Hohen See)

gilt ein besonderes Vergleichsverfahren nach Anlage V Abschnitt 2 SeeRÜbk (Artikel 32).

Teil IX

Nicht-Vertragsparteien dieses Übereinkommens (Artikel 33)

In der Praxis sind es häufig Fahrzeuge mit sogenannten „Billigflaggen“, die unter Mißachtung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (z.B. Fangquoten, Mindestmaschenöffnungen) fischen, die von einer Fischereiorganisation für ein Gebiet der Hohen See festgelegt wurden. Nach Artikel 33 ergreifen die Vertragsstaaten Maßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen und dem Völkerrecht, um die Fischereifahrzeuge, welche die Flaggen von Nicht-Vertragsparteien führen, von Tätigkeiten abzuhalten, die einer wirksamen Durchführung des Übereinkommens entgegenstehen. Hierzu gehören z.B. die Beobachtung dieser Fahrzeuge auf Hoher See sowie Kontrollen und ggf. Anlandeverbote für diese Fahrzeuge in den Häfen der Vertragsstaaten.

Teil X

Treu und Glauben und Rechtsmißbrauch (Artikel 34)

Teil XI

Verantwortlichkeit und Haftung (Artikel 35)

Teil XII

Überprüfungskonferenz (Artikel 36)

Die Artikel 34 und 35 wiederholen im wesentlichen die im Völkerrecht verankerten Grundsätze betreffend Treu und Glauben, Rechtsmißbrauch und Haftung für Schäden oder Verluste. Artikel 36 sieht vor, daß vier Jahre nach Inkrafttreten des NYÜ eine Überprüfungskonferenz einberufen werden soll.

Teil XIII

Schlußbestimmungen (Artikel 37 bis 50)

Die Schlußbestimmungen regeln die Unterzeichnung und die Ratifikation des Übereinkommens, den späteren Beitritt weiterer Staaten, das Inkrafttreten (30 Tage nach Hinterlegung der 30. Ratifikationsurkunde), die mögliche vorläufige Anwendung auf einzelne Staaten, die dies wünschen, die Unzulässigkeit von Vorbehalten und Ausnah-

men zum Übereinkommen, die Möglichkeit der Abgabe von Auslegungserklärungen, das Verhältnis zu anderen Übereinkünften, das Verfahren für eine mögliche Änderung des Übereinkommens, die Kündigung durch schriftliche Notifikation mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr, die Teilnahme von internationalen Organisationen, wie z.B. der Europäischen Gemeinschaft, die Rechtsverbindlichkeit und künftige Überprüfung der beiden Anlagen zum Übereinkommen betreffend die Standardanforderungen für die Erhebung und gemeinsame Nutzung von fischereirechtlichen Daten und die Richtlinie zur Umsetzung des Vorsorgeansatzes sowie das Verwahren und den verbindlichen Wortlaut des Übereinkommens.

Von besonderer Bedeutung ist Artikel 47, der die Teilnahme von internationalen Organisationen regelt. Für die Teilnahme der Europäischen Gemeinschaft verweist Artikel 47 Abs. 1 auf Anlage IX des SeeRÜbk, wonach die Europäische Gemeinschaft Vertragspartei werden kann. Bei Unterzeichnung hat die Europäische Gemeinschaft gemäß Artikel 47 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 der Anlage IX des SeeRÜbk eine Erklärung über die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen ihr und den Mitgliedstaaten hinterlegt. Darin heißt es u. a., daß

- der Gemeinschaft die Zuständigkeit für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände übertragen wurde,
- die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gemeinsam für die Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten, wissenschaftliche Forschung, Hafenstaatmaßnahmen und Maßnahmen in bezug auf Staaten, die Nichtmitglieder regionaler Fischereiorganisationen und Nicht-Vertragspartei des Übereinkommens sind und
- die Auswirkung der Hoheitsgewalt über Fischereifahrzeuge auf hoher See, insbesondere also auch die Bestimmungen des NYÜ zur Kontrolle durch andere Staaten als den Flaggenstaat, in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

Diese Zuständigkeitserklärung wird bei Hinterlegung der EG-Ratifikationsurkunde durch die Mitgliedstaaten bestätigt werden. Die Mitgliedstaaten dürfen damit im Rahmen des NYÜ keine Zuständigkeiten ausüben, die sie der Europäischen Gemeinschaft übertragen haben.

Das NYÜ wird im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik mitverwaltet werden. Mitglied in den bestehenden und künftigen Fischereiorganisationen ist daher in der Regel die Europäische Gemeinschaft aufgrund ihrer Zuständigkeit im Bereich der Fischereipolitik. Die Mitgliedsbeiträge werden in diesen Fällen aus dem EG-Haushalt bezahlt.

Anlage zur Denkschrift

Anhang B
Erklärung
über die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft
in Fragen des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982
über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen
und weit wandernden Fischbeständen

Annex B
Declaration
concerning the Competence of the European Community
with regard to Matters governed by the Agreement on the Implementation
of the Provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982
relating to the Conservation and Management of Straddling Fish Stocks
and Highly Migratory Fish Stocks

(Declaration made pursuant to
Article 47 of the Agreement)

1. Article 47 (1) of the Agreement on the implementation of the provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea relating to the conservation and management of straddling fish stocks and highly migratory fish stocks provides that in cases where an international organization referred to in Annex IX, Article 1, of the Convention does not have competence over all the matters governed by the Agreement, Annex IX of the Convention (with the exception of Article 2, first sentence, and Article 3 (1)) shall apply mutatis mutandis to participation by such international organization in the Agreement.
 2. The current members of the Community are the Kingdom of Belgium, the Kingdom of Denmark, the Federal Republic of Germany, the Hellenic Republic, the Kingdom of Spain, the French Republic, Ireland, the Italian Republic, the Grand Duchy of Luxembourg, the Kingdom of the Netherlands, the Republic of Austria, the Portuguese Republic, the Republic of Finland, the Kingdom of Sweden and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland.
 3. The Agreement on the implementation of the provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea relating to the conservation and management of straddling fish stocks and highly migratory fish stocks shall apply, with regard to the competences transferred to the European Community, to the territories in which the Treaty establishing the European Community is applied and under the conditions laid down in that Treaty, in particular Article 227 thereof.
 4. This declaration is not applicable in the case of the territories of the Member States in which the said Treaty does not apply and is without prejudice to such acts or positions as may be adopted under the Agreement by the Member States concerned on behalf of and in the interests of those territories.
1. Matters for which the Community Has Exclusive Competence
5. The Community points out that its Member States have transferred competence to it with regard to the conservation and management of living marine resources. Hence, in this field, it is for the Community to adopt the relevant rules and regulations (which the Member States enforce) and within its competence to enter into external undertakings with third States or competent organizations.

This competence applies in regard of waters under national fisheries jurisdiction and to the high seas.

(Erklärung gemäß
Artikel 47 des Übereinkommens)

1. Gemäß Artikel 47 Absatz 1 des Übereinkommens der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen gilt in Fällen, in denen eine in Anhang IX Artikel 1 des Seerechtsübereinkommens genannte internationale Organisation nicht für alle unter das Durchführungsübereinkommen fallenden Fragen zuständig ist, für die Teilnahme einer solchen internationalen Organisation am Durchführungsübereinkommen der Anhang IX des Seerechtsübereinkommens (mit Ausnahme von Artikel 2 Satz 1 und Artikel 3 Absatz 1) entsprechend.
 2. Mitglieder der Gemeinschaft sind derzeit das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.
 3. Das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen gilt, was die der Europäischen Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten anbelangt, für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe der in diesem Vertrag, insbesondere in Artikel 227, niedergelegten Bedingungen.
 4. Diese Erklärung gilt nicht für die Gebiete der Mitgliedstaaten, in denen der genannte Vertrag keine Anwendung findet, und unbeschadet der Maßnahmen oder Standpunkte, die im Rahmen des Übereinkommens von den betreffenden Mitgliedstaaten im Namen dieser Gebiete oder in deren Interesse ergriffen bzw. eingenommen werden können.
1. Fragen, für die die Gemeinschaft ausschließlich zuständig ist
5. Die Gemeinschaft weist darauf hin, daß ihre Mitgliedstaaten ihr die Zuständigkeit für die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen übertragen haben. Damit hat in diesem Bereich die Gemeinschaft die sachdienlichen Regeln und Vorschriften festzulegen (die dann von den Mitgliedstaaten zur Anwendung gebracht werden) sowie Verpflichtungen gegenüber dritten Staaten oder den einschlägigen Organisationen einzugehen.

6. The Community enjoys the regulatory competence granted under international law to the flag State of a vessel to determine the conservation and management measures for marine fisheries resources applicable to vessels flying the flag of Member States and to ensure that Member States adopt provisions allowing for the implementation of the said measures.
7. Nevertheless, measures applicable in respect of masters and other officers of fishing vessels, e.g. refusal, withdrawal or suspension of authorizations to serve as such, are within the competence of the Member States in accordance with their national legislation.
- Measures relating to the exercise of jurisdiction by the flag State over its vessels on the high seas, in particular provisions such as those related to the taking and relinquishing of control of fishing vessels by States other than the flag State, international cooperation in respect of enforcement and the recovery of the control of their vessels, are within the competence of the Member States in compliance with Community law.
- II. Matters for which both the Community and its Member States Have Competence
8. The Community shares competence with its Member States on the following matters governed by this Agreement: requirements of developing States, scientific research, port-State measures and measures adopted in respect of non-members of regional fisheries organizations and non-Parties to the Agreement.
- The following provisions of the Agreement apply both to the Community and to its Member States:
- general provisions: (Articles 1, 4 and 34 to 50)
 - dispute settlement: (Part VIII).
6. Die Gemeinschaft hat die nach internationalem Recht dem Flaggenstaat eines Fischereifahrzeugs zustehende Zuständigkeit dafür, die Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen festzulegen, denen die Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Mitgliedstaaten unterliegen, und sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten Vorkehrungen zur Durchsetzung dieser Maßnahmen treffen.
7. Allerdings fallen Maßnahmen, die sich auf die Kapitäne und Offiziere auf Fischereifahrzeugen beziehen, z.B. Verweigerung, Entzug oder Aussetzung der Arbeitserlaubnis, in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, wobei jeweils die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gelten.
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausübung der Hoheitsgewalt des Flaggenmitgliedstaats über seine Schiffe auf hoher See, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Übernahme der Kontrolle über Fischereifahrzeuge durch andere Staaten als den Flaggenstaat bzw. die erneute Übergabe der Kontrolle an diesen sowie die internationale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung und die Wiederausübung der Kontrolle über die eigenen Fischereifahrzeuge, fallen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, wobei diese die Gemeinschaftsvorschriften einzuhalten haben.
- II. Fragen, für die sowohl die Gemeinschaft als auch ihre Mitgliedstaaten zuständig sind
8. Die Gemeinschaft teilt mit ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit in folgenden Fragen dieses Übereinkommens: Bedürfnisse der Entwicklungsländer, wissenschaftliche Forschung, Hafenstaatmaßnahmen und Maßnahmen in bezug auf Staaten, die nicht Mitglied regionaler Fischereiorganisationen und nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens sind.
- Die folgenden Bestimmungen des Übereinkommens wenden sich sowohl an die Gemeinschaft als auch an ihre Mitgliedstaaten:
- allgemeine Bestimmungen: (Artikel 1, 4 und 34 bis 50),
 - Streitbeilegung (Teil VIII).

Anhang C
Auslegungserklärungen,
die bei der Ratifikation des Übereinkommens
von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten hinterlegt werden

Annex C
Interpretative Declarations
to Be Deposited by the Community and its Member States
upon Ratification of the Agreement

- | | |
|--|--|
| <p>1. The European Community and its Member States understand that the terms “geographical particularities”, “specific characteristics of the sub-region or region”, “socio-economic geographical and environmental factors”, “natural characteristics of that sea” or any other similar terms employed in reference to a geographical region do not prejudice the rights and duties of States under international law.</p> | <p>1. Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gehen davon aus, daß die Begriffe „geographical particularities“, „specific characteristics of the sub-region or region“, „socioeconomic geographical and environmental factors“, „natural characteristics of that sea“ oder andere in Bezug auf eine geographische Region verwendete Begriffe die Rechte und Pflichten der Staaten nach internationalem Recht nicht berühren.</p> |
| <p>2. The European Community and its Member States understand that no provision of this Agreement may be interpreted in such a way as to conflict with the principle of freedom of the high seas, recognized by international law.</p> | <p>2. Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gehen davon aus, daß keine Bestimmung dieses Übereinkommens in einer Weise ausgelegt werden kann, die im Widerspruch zu dem völkerrechtlich anerkannten Grundsatz der Freiheit der hohen See steht.</p> |
| <p>3. The European Community and its Member States understand that the term “States whose nationals fish on the high seas” shall not provide any new grounds for jurisdiction based on the nationality of persons involved in fishing on the high seas rather than on the principle of flag State jurisdiction.</p> | <p>3. Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gehen davon aus, daß die Formulierung „States whose nationals fish on the high seas“ keine weitere Veranlassung dafür gibt, bezüglich der Gerichtsbarkeit von der Staatsangehörigkeit der Hochseefischer und nicht vom Grundsatz der Gerichtsbarkeit des Flaggenstaats auszugehen.</p> |
| <p>4. The Agreement does not grant any State the right to maintain or apply unilateral measures during the transitional period as referred to in Article 21 (3). Thereafter, if no agreement has been reached, States shall act only in accordance with the provisions provided for in Articles 21 and 22 of the Agreement.</p> | <p>4. Dieses Übereinkommen gibt keinem Staat das Recht, während des Übergangszeitraums nach Artikel 21 Absatz 3 einseitige Maßnahmen beizubehalten oder anzuwenden. Anschließend handeln die Staaten in Fällen, in denen kein Einvernehmen erzielt wird, ausschließlich in Übereinstimmung mit den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens.</p> |
| <p>5. Regarding the application of Article 21, the European Community and its Member States understand that, when a flag State declares that it intends to exercise its authority, in accordance with the provisions in Article 19, over a fishing vessel flying its flag, the authorities of the inspecting State shall not purport to exercise any further authority under the provisions of Article 21 over such a vessel.</p> <p>Any dispute related to this issue shall be settled in accordance with the procedures provided for in Part VIII of the Agreement. No State may invoke this type of dispute to remain in control of a vessel which does not fly its flag.</p> <p>In addition, the European Community and its Member States consider that the word “unlawful” in Article 21, para 18 of the Agreement should be interpreted in the light of the whole Agreement, and in particular, Articles 4 and 35 thereof.</p> | <p>5. Was die Anwendung von Artikel 21 des Übereinkommens anbelangt, so gehen die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten davon aus, daß in dem Fall, in dem der Flaggenstaat erklärt, daß er gemäß Artikel 19 seine Gerichtsbarkeit über ein seine Flagge führendes Fischereifahrzeug ausüben wird, die Behörden des Kontrollstaats nicht den Anspruch erheben, daß ein solches Schiff nach Artikel 21 in ihrem Gewahrsam verbleibt.</p> <p>Streitigkeiten über diesen Punkt sind nach dem in Teil VIII des Übereinkommens beschriebenen Verfahren zu klären. Kein Staat kann mit Berufung auf derartige Streitigkeiten rechtfertigen, daß er ein Schiff, das nicht seine Flagge führt, in seinem Gewahrsam behält.</p> <p>Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind ferner der Auffassung, daß der Begriff „unzulässig“ in Artikel 21 Absatz 18 auf der Grundlage des gesamten Übereinkommens und insbesondere der Artikel 4 und 35 auszulegen ist.</p> |
| <p>6. The European Community and its Member States reiterate that all States shall refrain in their relations from the threat or use of force in accordance with general principles of international law, the United Nations Charter and the United Nations Convention on the Law of the Sea.</p> <p>In addition, the European Community and its Member States underline that the use of force as referred to in Article 22 constitutes an exceptional measure which must be based upon the strictest compliance with the principle of proportionality and that any abuse thereof shall imply the international liability</p> | <p>6. Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten wiederholen, daß alle Staaten in ihren Beziehungen im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts, der Charta der Vereinten Nationen und dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von der Androhung und der Anwendung von Gewalt Abstand zu nehmen haben.</p> <p>Darüber hinaus unterstreichen die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, daß die Anwendung von Gewalt gemäß Artikel 22 eine außergewöhnliche Maßnahme darstellt, die auf der strengsten Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beruhen hat, und daß der Kon-</p> |

ity of the inspecting State. Any case of non-compliance shall be resolved by peaceful means and in accordance with the applicable dispute-settlement procedures.

Furthermore, the European Community and its Member States consider that the relevant terms and conditions for boarding and inspection should be further elaborated in accordance with the relevant principles of international law in the framework of the appropriate regional and subregional fisheries management organizations and arrangements.

7. The European Community and its Member States understand that in the application of the provisions of Article 21 paragraphs 6, 7 and 8, the flag State may rely on the requirements of its legal system under which the prosecuting authorities enjoy a discretion to decide whether or not to prosecute in the light of all the facts of a case. Decisions of the flag State based on such requirements shall not be interpreted as failure to respond or to take action.

trollstaat für jeden Mißbrauch völkerrechtlich haftbar gemacht wird. Jeder Zuwiderhandlung wird mit friedlichen Mitteln und gemäß den geltenden Verfahren für die Streitbeilegung begegnet.

Ferner sind die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten der Auffassung, daß die Bestimmungen und Bedingungen für Bordkontrollen nach den einschlägigen Grundsätzen des Völkerrechts im Rahmen der entsprechenden regionalen und subregionalen Fischereiorganisationen und Vereinbarungen noch genauer gefaßt werden sollten.

7. Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gehen davon aus, daß der Flaggenstaat bei der Anwendung des Artikels 21 Absätze 6, 7 und 8 entsprechend den Erfordernissen seiner Rechtsordnung vorgehen kann, wonach es im Ermessen der Ermittlungsbehörde liegt, unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls Ermittlungen zu führen. Entscheidungen des Flaggenstaats, denen diese Erfordernisse zugrunde liegen, sind nicht als Untätigkeit auszulegen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 745. Sitzung am 26. November 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.